This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BX
1905
B4

YC148210

ALVMNVS BOOK FVND

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII

EX LIBRIS

Below –

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNSDÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, C. VARRENTRAPP IN MARBURG, J. WEIZSÄCKER IN BERLIN.

ELFTES HEFT.

DIE ENTSTEHUNG DES AUSSCHLIESSLICHEN WAHLRECHTS DER DOMKAPITEL. MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF DEUTSCHLAND.

VON

GEORG VON BELOW.

LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1883.

DIE ENTSTEHUNG

DES

AUSSCHLIESSLICHEN WAHLRECHTS DER DOMKAPITEL.

MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF DEUTSCHLAND.

VON

GEORG VON BELOW.

EINGELEITET VON M. RITTER.

LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1883.

52

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

BX1905
B4

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit der Verengung des Rechtes der Teilnahme an der Bischofswahl, wie sie sich in Deutschland während des zwölften Jahrhunderts vollzog. Näheres über Zweck und Berechtigung seiner Arbeit führt der Verfasser selber in der Einleitung aus. Da die Entwickelung, welche er schildert, durch die kirchliche Gesetzgebung und die mit derselben zusammengehende kanonistische Theorie zwar bestimmt, aber doch nicht direkt — durch klare Erlasse und deren allgemeine Durchführung — hervorgerufen ist, so war die Scheidung der Untersuchung in zwei Teile geboten: einen allgemeinen über Gesetzgebung und die Lehre der Kanonisten, einen besonderen über den thatsächlichen Gang der Dinge in Deutschland. Daß durch diese Arbeit alle in betracht kommenden Fragen erledigt sind, wird der Verfasser selber am wenigsten annehmen. Man könnte in dem zweiten Teil ein Zurückgehen der speziellen Untersuchung auf die Zeiten vor dem zwölften Jahrhundert und eine Erweiterung der-

M3077012

selben über sämtliche deutschen Bistümer wünschen. Allein es ist meines Erachtens der schwierige Stoff in dieser Erstlingsarbeit mit solchem Ernst und Erfolg angegriffen, daß ich nicht anstehe, dieselbe öffentlich vorzulegen.

Moriz Ritter.

Einleitung.

Die Geschichte des Kampfes zwischen Staat und Kirche im elften Jahrhundert, in dessen Mitte der Streit über Ernennung der Bischöfe steht, ist in den letzten dreißig Jahren mit wachsendem Erfolge durchforscht. Der Verlauf des Investiturstreits, die Bestimmungen des wormser Konkordats, die fernere Entwickelung der Rechte des Kaisers und des Papstes bei der Ernennung der Bischöfe, bis zu den Zugeständnissen Otto's IV. und Friedrich's II. und den Anfängen päpstlicher Provisionen und Reservationen gehören zu den am besten ergründeten Gegenständen mittelalterlicher Geschichte. Nur einer mit diesen großen Vorgängen im Zusammenhang stehenden Erscheinung ist die ihr gebührende Aufmerksamkeit bisher nicht zu teil geworden: der Umgestaltung nämlich, welche die Bischofswahl selbst oder der Kreis von Personen, der die Wahl vollzog, in dieser Periode erfuhr.

Die Endpunkte des Verlaufs, um den es sich handelt, sind leicht zu bezeichnen. In der alten Kirche war die Bischofswahl nach der im einzelnen allerdings vieldeutigen Formel der Wahl durch Klerus und Volk und der Mitwirkung der Komprovinzialen geregelt. Diese selbe Regel in ihrer Reinheit herzustellen, gehörte zu den Bestrebungen der Päpste, welche den Investiturstreit hervorriefen. Und als am Schlusse desselben das wormser Konkordat u. a. für die Bischofswahl die canonica electio sicherte, war damit eben die Wahl durch Klerus und Volk gemeint.[1] Als dagegen ein Jahrhundert später die wormser Abmachungen durch die Zugeständnisse Otto's IV. an Innocenz III. wesentlich geändert wurden (1209), setzte man, wie der Wortlaut der betr. Urkunde zeigt, eine Bischofswahl voraus, bei der die Laien kein Recht mehr haben,

[1] Die Ansicht, dass durch das Konkordat die Domherren die Wahl erhalten haben (vgl. Zorn, Staat und Kirche in Norwegen 29, A. 8), ist durch Hinschius, Kirchenrecht II, 602 widerlegt. Doch behauptet neuerdings wieder Friedberg, Kirchenrecht 145: das wormser Konkordat verstattete den Domkapiteln die Bischofswahl.

während dasjenige der Geistlichkeit ausschliesslich durch das Domkapitel ausgeübt wird.[1]

Die Absicht der vorliegenden Untersuchung ist es nun, diese Verengung des Wahlrechts, wie sie sich von den Zeiten des wormser Konkordats bis in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in Deutschland vollzog, genauer zu verfolgen.

Wie natürlich, werden wir zuerst die Akte der kirchlichen Gesetzgebung aus diesem Zeitraum näher betrachten, welche sich auf die Gestaltung des Wählerkreises beziehen, um uns dann, in einem zweiten Teil der Untersuchung, dem thatsächlichen Gang der Dinge in den deutschen Bistümern zuzuwenden. Bei den Erörterungen über die kirchliche Gesetzgebung wird es sich aber ergeben, daß der eigentlich schwierige Punkt in dieser Untersuchung nicht sowol in der Verdrängung der Laien als vielmehr in der Beschränkung des Wahlrechts der Geistlichen auf das Domkapitel liegt. Darum wird auch der nachher folgende spezielle Teil von dem Rechte der Laien, dessen Geschichte aus dem Gang der Gesetzgebung genügend erhellt, absehen und nur auf die Erklärung der zweiten Erscheinung ausgehen.

Erstes Kapitel.

Die Entwickelung des kirchlichen Rechts.

Bevor ich auf die kirchliche Gesetzgebung eingehe, schicke ich einige Bemerkungen darüber voraus, wie die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk in den älteren Zeiten des deutschen Reiches näher bestimmt war.

Die wichtigsten Eigentümlichkeiten, welche hier hervortraten, hingen mit der Einführung des kanonischen Lebens und mit besonderen Verhältnissen der Verfassung zusammen.

Die im achten und neunten Jahrhundert zur allgemeinen Geltung gelangende Einrichtung des kanonischen Lebens hatte zur Folge, daß die in klösterlicher Vereinigung zusammengefassten Kleriker ein thatsächliches Übergewicht über die übrigen Elemente der Weltgeistlichkeit erlangten. Ja, die letzteren gerieten noch dazu durch die zahlreichen

---

[1] LL. II, 126. Die Interpretation der Stelle bei Walter, Kirchenrecht § 224, wird jedem sofort als unzutreffend erscheinen.

Inkorporationen vielfach in förmliche Abhängigkeit von dem korporativ organisierten Klerus. Eine bedeutende Autorität wußten dagegen jetzt, wo überall die klösterliche Form hervortrat, der Weltgeistlichkeit gegenüber die in ihren Klöstern geeinten Mönche zu behaupten. Klöster und Kollegien, unter diesen das Kollegium der Kathedrale, das Domkapitel, waren also die eigentlichen Vertreter des Klerus. Es liegt auf der Hand, daß diese Veränderung in dem Leben des Klerus auch in der Zusammensetzung des geistlichen Wählerkreises zum Ausdruck kommen mußte.

Wie also die Geistlichkeit thatsächlich durch hervorragende Klassen vertreten wurde, ebenso die Laien. Die Entwickelung der Verfassung legte überall die Macht in die Hände der verschiedenen Klassen der feudalen Aristokratie, der Fürsten (im alten Sinne des Worts), der übrigen nobiles und der Ministerialen. Dem entsprechend sind es eben diese Stände, daneben die Bürger und nur ganz vereinzelt freie Bauern,[1] welche die Rechte des Volkes bei der Bischofswahl ausüben. Beachtenswert ist dabei aber der Umstand, daß allein diejenigen Anteil an der Wahl des Bischofs haben, die in territorialer Abhängigkeit von dem Bistum stehen.[2] So begegnen wir z. B. nirgends den Ministerialen eines Fürsten. Mitunter geht man sogar soweit, daß auch die nobiles, die nur durch ein einfaches Lehnsverhältnis dem Bischof verbunden sind, zu Gunsten der Ministerialen ausgeschlossen werden.[3]

---

[1] Ann. Egmund. (SS. XVI) ad a. 1150.

[2] Bei den nobiles ist diese durch das Lehensverhältnis gegeben. Daß gerade dieses das Anrecht auf Teilnahme an der Wahl verlieh, sagt der dialogus clerici et laici (Chron. Reg. ed. Waitz, 318): Die Wahl hat zu geschehen presentibus nobilibus terre, beneficiatis hominibus s. Petri, et summis officialibus episcopi. Man könnte hier freilich unterscheiden: in der Diözese ansässige Herren (nobiles terre) und bischöfliche Lehnsleute (benef. homines s. Petri). Aber sachlich fiel wol beides zusammen. Und nobiles terre wird in der Chr. Reg. ausdrücklich als bischöfliche Vasallen definiert: convenientibus episcopis et nobilibus terre, vasallis s. Petri (a. O. p. 259). — Erklärt man die Wahlberechtigung aus der Lehnsabhängigkeit vom Bischof, so fällt es noch weniger auf, wenn ein Fürst in mehreren Diözesen bei der Wahl mitwirkt. So erscheint der Herzog von Limburg als Wähler in Köln (a. O. p. 318) und Trier (Gesta Trev., SS. XXIV, p. 383). Wären die eingesessenen der Diözese als solche zur Wahl berechtigt gewesen, so hätte der einzelne doch wol nur da gewählt, wo sein Stammschloss lag (das der Limburger lag in der Diözese Lüttich). Obwol man ihn allerdings als eingesessenen jeder Diözese ansehen konnte, in der er ein oder mehrere Lehen besaß.

[3] So in Salzburg. Vgl. SS. XI, 45: prelati, cum clero et ministerialibus ecclesiae consilio habito, elegerunt dom. Chunradum (im J. 1164). Ann. Reichersp., SS. XVII, 473 ad a. 1166. Chron. Magni presb., SS. XVII, 489 ad a. 1168 und 498 ad a. 1174. — Daß die Fürsten ausgeschlossen waren, begreift sich, nament-

Schließlich berühren wir noch eine Eigentümlichkeit der deutschen Verhältnisse, die sowol für den Klerus als für die Laien gilt und betreffs der letzteren sich schon aus dem eben Gesagten ergiebt. Im römischen Reiche war das Leben ein durchaus städtisches, in den germanischen ein durchaus ländliches. Dort war vermutlich der städtische Klerus bei der Wahl vor dem ländlichen bevorzugt;[1] unter den Laien trat der städtische ordo hervor.[2] Dagegen wurde im Mittelalter eine grundsätzliche Scheidung zwischen Stadt und Land bezüglich der Kleriker wie der Laien nicht festgehalten.[3] Um nur ein Beispiel anzuführen, so spricht einmal Alexander III. von der Berechtigung der religiosi viri, qui in civitate sunt et *diocesi*.[4]

Im vierten Decennium des zwölften Jahrhunderts beginnt die kirchliche Gesetzgebung auf das Recht der Bischofswahl direkt einzuwirken, und zwar in der doppelten Richtung: der Verdrängung der Laien und der Verengerung des Kreises der geistlichen Wähler.

Hatten die Reformbestrebungen des elften Jahrhunderts sich nur gegen den Einfluß der Staatsgewalt auf die Besetzung der Bistümer gerichtet, so that die gregorianische Partei doch noch am Schluß des Investiturstreits einen zweiten Schritt und griff die Mitwirkung der Laien hierbei überhaupt an. Es ist Placidus von Nonantula, bei dem ich die erste Äußerung einer ihrem Rechte feindlichen Tendenz bemerke. Indem er verlangt, daß der Bischof allein von den Klerikern gewählt werde, und dem Volke die Pflicht der Zustimmung auflegt,[5] schränkt er das Recht der Laien auf eine rein passive Beteiligung ein.

---

lich für Salzburg, eher, wo das große Fürstentum bereits einen durchaus selbständigen Charakter hatte. Daß aber auch die Stiftsvasallen zurücktraten, vermag ich nur dadurch zu erklären, daß eben ihr Verhältnis zum Bischof ein loseres war als das der Ministerialen. Übrigens weisen die einzelnen Diözesen in dieser Beziehung eine Verschiedenheit auf. Während in Salzburg nachweisbar seit 1164 Ministerialen (und vielleicht Bürger — wegen des mehrfach erwähnten „Volkes") bei der Wahl beteiligt sind, erscheinen in Köln noch 1205 die nobiles terrae (1208 werden sogar nur diese genannt, s. Chron. Reg. ed. Waitz, p. 221 u. 227).

[1] breviatio canonum des Fulgentius Ferr. c. 11 (Max. Bibl. Patrum, tom. IX, 481): ut ad eligendum episcopum sufficiat matricis arbitrium.

[2] Hinschius II, 512 ff.

[3] Ein zweiter Grund für die Teilnahme von Vertretern des Landes an der Bischofswahl in Deutschland liegt wol in dem grösseren Umfang der deutschen Diözesen.

[4] Lappenberg, Hamb. UB. I, 215. — Wie wenig man sich an das honorati *civitatis* der alten Quellen kehrte, darüber vgl. unten Gerhoh.

[5] Migne, Patr. tom. 163, S. 652: Vere haec fictio disciplinae est, cum quisque se ideo putat sacrandum, quia a populo electus et a rege investitus est, cum disci-

Siebzehn Jahre nach dem wormser Konkordat sodann erfolgt das erste päpstliche Gesetz, welches das Recht der Laien und der Gesamtheit des Klerus zugleich trifft. Ein Kanon des römischen Konzils von 1139 besagt: Obeuntibus sane episcopis, quoniam ultra tres menses vacare ecclesiam ss. patrum prohibent sanctiones, sub anathemate interdicimus, ne canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosos viros, sed eorum consilio honestam et idoneam personam in episcopum eligant. Quodsi exclusis religiosis electio facta fuerit, quod absque eorum consensu et conniventia factum fuerit, irritum habeatur et vacuum.[1] Hiernach schreiben die canonici de sede episc., d. h. die Domherren zunächst, wie es scheint, die Wahl aus; sie sind ferner die eigentlichen Wähler; aber sie sind für die Giltigkeit der Wahl sowol an das consilium als an den consensus der religiosi viri gebunden;[2] auf die Wahrung des Rechtes der letzteren geht die eigentliche Tendenz des Kanons. Die erste Frage ist: wer sind diese viri religiosi? Nach dem Sprachgebrauch der Zeit kann man darunter verstehen: die Mönche der Diözese[3] oder die Mönche und die regulierten Chorherren[4] oder endlich auch die Welt- und Klostergeistlichen.[5] Von

---

plina spiritus sancti sit, unumquemque pastorem solummodo ... pure et simpliciter ab omnibus clericis uniuscuiusque ecclesiae eligi, quibus consentire omnes filii illius ecclesiae, quae ordinanda est, et obedire pro salute animarum devotissime debent.

[1] c. 35. Di. LXIII.

[2] Daß die religiosi viri an demselben Wahlakt wie die Domherren beteiligt sind, wird zunächst garnicht in dem Kanon gesagt; vielmehr heisst es nur von den Domherren: eligant. Sodann sprechen für meine Interpretation die Vorgänge bei der gleich zu erwähnenden Bischofswahl in Langres, die man gewiß hier schon anziehen darf. Dort einigt sich eine Deputation des Domkapitels mit dem h. Bernhard über die Person, die dann die Domherren wählen sollen. Andererseits kann ich aber auch nicht Hinschius II, 603 zustimmen, der den den religiosi viri zugewiesenen Anteil zu niedrig anschlägt und nicht den Unterschied zwischen diesem Dekret und dem später zu besprechenden Briefe Alexander's III. an die bremer Domherren beachtet.

[3] So Hinschius II, 603. Auch ist es vielleicht gerade mit Rücksicht auf jenen Kanon gesagt, wenn die Domherren von Chartres im J. 1148 an Abt Suger schreiben, sie hätten ihren Bischof gewählt, id ipsum approbantibus viris religiosis abbatibus qui praesentes erant omnique applaudente populo, Du Chesne, hist. Franc. scriptt. coaetanei, IV, 48 (vgl. Hinschius II, 581).

[4] So Hefele V, 392. Das wäre in der That nach folgenden Stellen zulässig. Erhard, westf. UB. II, 196 heißen die Chorherren von Kappenberg religiosi. Arnold von Lübeck V, 30 (S.-A. p. 216): viri religiosi et verbi dei erogatores, sive de ordine monachorum sive regularium canonicorum vel aliorum religiosorum. Ludewig, reliq. mss. XI, 563: Die Prämonstratenser von Gottesgnaden: religiosi fratres.

[5] Vgl. Stumpf, acta Mog. 37: religiosi viri tam abbates quam prepositi (Mainz 1147). M. Boica 37, S. 85: R. canonicus (ein würzburger Domherr) vir religiosus

den Zeitgenossen sieht Gerhoh[1] in den religiosi viri Mönche, dagegen so gewichtige Autoritäten wie Gratian[2] und Bernhard von Pavia[3] Kloster- und Weltgeistliche. Allein steht auch der Sprachgebrauch einer Erklärung, wie sie die beiden letzteren geben, nicht entgegen,[4] so glaube ich doch, daß Gerhoh das richtige getroffen hat. Wie wir nämlich aus einem Briefe des h. Bernhard[5] an P. Innorenz II. erfahren, hat dieser in dem Jahre vor dem Konzil dieselbe Forderung, welche der Kanon allgemein ausspricht, einem einzelnen Domkapitel, dem von Langres, gestellt. Unter den religiosi viri, deren consilium er dort verlangt, hat er aber, wie der Brief gleichfalls zeigt, vornehmlich den h. Bernhard im Auge gehabt, dessen Kloster in derselben Diözese lag.[6] Mit Rücksicht darauf müssen wir wol die religiosi viri als Mönche oder vielmehr Äbte, die hier vorzugsweise in Betracht kommen, erklären.

(1165). Wuerdtwein, dioecesis Mog. III, 379: de clero viri religiosi: G. prepositus, dann bloße Namen (Mainz 1103). Bekanntlich heißen in der Dekretale In nomine (c. 1. Di. XXIII) die Kardinäle viri religiosi.

[1] Das zeigt die Gegenüberstellung von consilio religiosorum patrum und electione clericorum in seiner Schrift de corr. statu eccl. (s. weiter unten), wo er über unsern Kanon spricht.

[2] Vgl. sein dictum zu c. 34. Di. LXIII, namentlich den Ausdruck religiosi *clerici*, weiter die Gegenüberstellung von clerici maioris eccl. und religiosi alii. Ferner beruft er sich auf die Dekretale In nomine, nimmt dabei aber offenbar nicht wörtlich auf die dort genannten religiosi viri Bezug, sondern auf den reliquus clerus. — Man könnte fast glauben, Gratian denke bei religiosi viri allein an die Weltgeistlichkeit. Indessen umfasst das Wort clerus im weiteren Sinne doch auch die Klostergeistlichkeit.

[3] Er verlangt in s. summa de electione (in Bernardi Pap. summa decretalium, ed. Laspeyres), S. 309: quod episcopalis ecclesiae clerus abbates et alios ecclesiarum praelatos, sive civitatis sive villarum, et capellanos civitatis saltem maioris ad electionem debeant advocare. An dieser Stelle citiert B. allerdings nicht den Kanon, aber a. O. S. 310: cum religiosi clerici (ist er in dieser Auffassung von Gratian's dictum abhängig?), *ut praedictum est*, electioni futuri pontificis debeant interesse, ut c. 35. Di. LXIII.

[4] Es möchte für dieselbe noch ein weiterer Umstand sprechen. Wenn auch nicht häufig, so begegnen wir doch häufiger Streitigkeiten der Domherren mit Mitgliedern niederer Stifter als mit Äbten bei der Bischofswahl. Man sollte doch erwarten, daß der Papst zunächst die Frage löste, deren Lösung ein größeres Bedürfnis forderte. Beispiele solcher Streitigkeiten sind: Köln 1156 (s. unten), Sutri 1200 (Potth, N. 947, Baluz. I, 530), Paderborn 1223 (Wilmans, westf. UB. IV, 78).

[5] ep. 164, Migne 152, S. 322.

[6] Die Domherren sollten nur ad consilium religiosorum virorum die Wahl vornehmen. Quod dum per *me* cuperent . . . obtinere etc. Responderunt propositum suum atque intentionem de *nostro* pendere arbitrio, nec aliud se facturos, nisi quod ego *consulerem*. In einem andern Briefe an Innocenz, ep. 167, a. O. S. 327, heißt es dann ausdrücklich: nonne praecipiendo praecepisti in Lingonensi ecclesia personam eligi religiosam . . ., et *ad consilium pueri tui*? Vgl. ep. 170.

Geschieht so neben den Domherren der übrigen Weltgeistlichen keine Erwähnung, so ergiebt sich bei der Ausführlichkeit des Kanons die Folgerung, daß Innocenz ihnen, wenn überhaupt eine, eine ganz untergeordnete Mitwirkung zuweist. Es überrascht aber, daß er, wie es offenbar ist, die vorwaltende Stellung des Domkapitels bereits als selbstverständlich voraussetzt. Aus den früheren Gesetzen mußte man doch die Anschauung von der Berechtigung des gesamten Klerus gewinnen; jetzt begegnen wir mit einem Male einem Kanon, der auf ganz anderen Voraussetzungen fußt. Hier liegt der springende Punkt unserer Untersuchung: die kirchliche Gesetzgebung bleibt uns die Antwort auf die Frage schuldig, woher das Übergewicht des Domkapitels innerhalb der Weltgeistlichkeit sich herleitet. Wir sind deshalb darauf angewiesen, die Lösung auf einem anderen Gebiete zu suchen; dieser Aufgabe werden die folgenden Kapitel gewidmet sein.

Mit seinem Gesetze trifft aber Innocenz nicht blos das Recht des Klerus: indem er von einem Anteile der Laien schweigt, muß man als eine weitere Nebenabsicht seines Gesetzes die Ausschließung oder doch die Lahmlegung ihres Einflusses annehmen. —

Knüpft unser Kanon auch an vorhandenes an, so hat er doch große Wichtigkeit dadurch gewonnen, daß in ihm zuerst das Übergewicht des Domkapitels gesetzlich anerkannt worden ist.[1] Wir werden wiederholt Gelegenheit haben, seine maßgebende Bedeutung zu erkennen, wenn wir im folgenden beobachten, wie sich die Kanonisten und Theologen der Zeit, wie sich die Päpste in ihren Erlassen dem Vorrechte des Domkapitels gegenüber — im Verhältnis zu dem übrigen Klerus wie zu den Laien — gestellt haben.

Gratian faßt in seinem Dekret zunächst c. 1 bis c. 8 Di. LXIII eine Anzahl von Sätzen zusammen, durch die die Laien von der Wahl ausgeschlossen würden, ihnen die Notwendigkeit auferlegt würde zu gehorchen.[2] Nach andern Stellen, die er c. 9 bis c. 25 Di. LXIII giebt, seien sie jedoch nicht auszuschließen. Den Widerspruch gleicht er dahin aus, daß das Volk nicht zugezogen werde, um die Wahl vorzunehmen, sondern um derselben seine Zustimmung zu geben. Denn die Wahl sei Sache der Priester, das Volk habe demütig zuzustimmen.[3] Einen aktiven Anteil an der Wahl läßt Gratian also den Laien nicht

[1] Von der von Gratian aus Fulgentius Ferr. citierten Stelle kann hier natürlich nicht die Rede sein; s. unten S. 8, A. 2.

[2] atque Iniungitur eis necessitas obediendi, non libertas imperandi. dictum zu c. 8.

[3] Sacerdotum enim est electio, et fidelis populi est humiliter consentire. dictum zu c. 25.

mehr. Von dem Klerus gesteht er[1] dem Domkapitel ein entschiedenes Vorrecht zu, indem er zur Begründung merkwürdigerweise auf zwei afrikanische Konziliarbeschlüsse zurückgeht, die wahrscheinlich an sich die ihnen beigelegte Absicht nicht hatten und jedenfalls vor Gratian in dem kirchlichen Recht des elften und zwölften Jahrhunderts keine Berücksichtigung gefunden hatten.[2] Daneben weist er mit Berufung auf das Gesetz von 1139 den religiosi viri, in der ihm eigenen Auffassung des Worts, eine Mitwirkung zu. Materielle Bedeutung legt er derselben aber wol kaum bei, wenn er sie mit dem Anteil vergleicht, den bei der Papstwahl neben den Kardinälen die übrigen Kleriker nach dem Dekret von 1059 haben.

In seiner Schrift de corrupto statu ecclesiae wendet sich Gerhoh von Reichersberg gegen Erzbischof Konrad I. von Salzburg, welcher der Ansicht gewesen war, daß unter den honorati civitatis der alten Quellen auch die Könige und Fürsten mitzuverstehen seien.[3] Während er diese letzteren von der Wahl ausgeschlossen wissen will, verlangt er dagegen die Zustimmung der honorati civitatis. Leider sagt er nicht bestimmt, an wen er dabei denkt. Doch da er eine Beteiligung der Fürsten zurückweist, aber auch später den populus von den honorati unterscheidet, so würden etwa die Ministerialen übrig bleiben.[4] Dafür spricht auch insbesondere, daß an der Wahl des Erzbischofs von Salzburg, in dessen Diözese ja Reichersberg lag, gerade diese, aber nicht Edle teilnahmen.[5] Indem Gerhoh weiter bemerkt, durch Innocenz II. sei ein neues Gesetz, nämlich das über die Einholung des consilium religiosorum, hinzugekommen, bestimmt er den Anteil der einzelnen Klassen an der Wahl in folgender Weise: die religiosi viri, d. h. nach seiner Auffassung die Mönche, haben zu raten (consulere), die Domherren zu wählen (eligere), das Volk zu bitten (petere), die honorati beizustimmen (assentire). Die Möglichkeit eines Dissenses bespricht er nur bezüglich der honorati. Ihr Widerspruch ist aber ungiltig.[6]

---

[1] dictum zu c. 34 Di. LXIII.

[2] s. oben S. 4, A. 1. Man wird in anbetracht der Zeit, welcher der Beschluß angehört, denselben wol nur gegen etwaige Ansprüche von Landkirchen gerichtet sein lassen können.

[3] reges seu principes ceterique laici potestativi. Baluz. miscell. V, 86.

[4] Wie frei man mit dem Worte honorati umging, zeigt jener Erzbischof von Trier, nach Suger, vita Ludovici, Bouquet XII, 20 (vgl. Waitz, VII, 282), welcher sich einen eigenen Singular honorator bildete und darunter den Kaiser verstand.

[5] s. oben S. 3, A. 3.

[6] qui tamen, si, consilio religiosorum patrum et electione clericorum ac petitione populi concurrente in unum, noluerint praebere assensum, non propter hoc irrita erit electio, si alias est canonica: quia neque regibus neque honoratis eam

Bisher unbekannt geblieben, aber sehr belehrend sind die Ausführungen Bernhard's von Pavia in seinem Traktat summa de electione.[1] Zunächst stellt er den allgemeinen Satz auf: bei einer Kirche mit einem Kollegium hat das Kollegium die Wahl; bei einer Kirche ohne Kollegium hat der Patron die Wahl. Merkwürdig ist nun gleich, wie er die erstere Behauptung begründet. Er beruft sich auf c. 12 und c. 27 Di. LXIII. In beiden Stellen aber ist von der Wahl durch Klerus und Volk die Rede; nur daß dem Klerus, aber dem Klerus überhaupt, die eigentliche electio zuerkannt wird. Sie beweisen für ihn also nur insofern, als keine außenstehende Gewalt (etwa ein Patron) als wahlberechtigt genannt wird. Die Deutung auf die Wahlberechtigung eines Kollegiums konnte er den Stellen nur geben, wenn er bereits die Vorstellung hatte, daß das kirchliche Wahlrecht durch Kollegien ausgeübt werde. — Indem er diesen Grundsatz nicht weiter verfolgt, geht er dann von einem andern aus: daß der Vorsteher von seinen Untergebenen zu wählen sei. Unter Anwendung des Satzes auf die Bischofswahl verlangt er darum, daß das Domkapitel die Äbte und andern Prälaten, der Bischofsstadt wie der Dörfer, und von den Kaplänen wenigstens diejenigen der Bischofsstadt zur Wahl berufe,[2] die dem Bischof unmittelbar untergeben seien; und diese seien viritim um ihre Zustimmung zu befragen. Das gleiche gelte ja von der Wahl des Erzbischofs, bei der die Suffragane zugegen sein müßten. Wohl macht er sich dann den Einwand, man könnte die Domherren als verantwortlich nicht dem Bischofe, sondern ihrem Prälaten ansehen, so daß jenen auch kein Anteil an der Wahl zustehe. Allein er glaubt doch eine specielle, direkte Beziehung gerade des Domkapitels zum Bischof annehmen zu müssen, namentlich[3] weil derselbe für wichtigere Geschäfte der Zustimmung des Domkapitels bedürfe. Für die Notwendigkeit der letzteren beruft sich Bernhard auf eine Reihe von Kanones.[4] Aber diese sprechen von der Zustimmung des Klerus überhaupt, der eine (c. 6 Di. XXIV) von der des Klerus und Volkes; sie beweisen also eigentlich gegen Bernhard. Man kann sein Verfahren nur verstehen, wenn man annimmt, er habe

cassandi est ulla potestas, sed, ut Symmachus papa dicit, subsequendi necessitas.

[1] a. O. (s. S. 6, A. 3) p. 307 ff. Verfaßt in der Zeit vor 1179 (v. Schulte, Gesch. d. Quellen des kan. Rechts I, 178).

[2] s. das Citat S. 6, A. 3.

[3] Seine anderen Gründe sind: tum quia ad eius vocabulum intitulatur, tum etiam, quia res, quas in episcopatu habet, ipsius ecclesiae esse dicuntur.

[4] c. 6. Di. XXIV, c. 37 u. 51 C. XII qu. 2, c. 6 C. XV qu. 7, c. 23 Di. LXXXVI, infra extr. tit. de capellis monachorum „Cum nos tibi iam pridem" (coll. Par. tit. 61 c. 1).

aus dem täglichen Leben die feste Vorstellung gewonnen, daß der Bischof den Konsens seines Kapitels einhole.[1]

Also nach Bernhard tritt abermals das Domkapitel bei der Wahl in den Vordergrund. Von ihm geht die Berufung der übrigen Häupter des Klerus aus. Und was das Gewicht der Stimmen dieser übrigen angeht, so erklärt er den Widerspruch derselben oder die Aufstellung eines eigenen Kandidaten gegenüber dem des Domkapitels für ungiltig.[2] Immerhin aber will er die Zuziehung des andern Klerus in der Form gewahrt wissen.[3]

Eine Beteiligung des Volks läßt Bernhard nur in der Weise zu, daß es bei der Verkündigung des Wahlresultates (pronuntiatio) zugegen ist; dabei wird es aufgefordert, der Wahl zuzustimmen.[4] Das Recht der Einsprache steht ihm nicht zu, denn: in eo casu docendus erit populus, non sequendus;[5] es müßte denn sein, daß eine iusta ratio vorgebracht würde. Auch erklärt Bernhard die subscriptio der Laien unter dem Wahldekret, welche er für den Klerus verlangt, für überflüssig.[6] Während endlich die Zustimmung der minderberechtigten Geistlichkeit viritim eingeholt werden sollte, dürfen die Laien ihren Willen nur gemeinsam, non sigillatim, sed communiter, äußern.[7] —

Gehen wir nunmehr dazu über, die Stellung der kirchlichen Centralgewalt aus den päpstlichen Erlassen zu ermitteln, so fassen wir zunächst die Briefe der Päpste aus dem zwölften Jahrhundert zusammen. Geben diese Briefe auch z. T. nur den thatsächlichen Vorgang wieder, so sind sie doch ein Beweis, daß derselbe die stillschweigende Billigung des Papstes fand.

---

[1] Oder sollte er bei clerici *sui*, was aber c. 51 C. XII qu. 2 wenigstens auch nicht einmal steht, an das Domkapitel gedacht haben? Aber selbst diese Interpretation seinerseits wäre nur denkbar, wenn wir jene Auffassung bei ihm voraussetzen.

[2] a. O. S. 310.

[3] plus enim obesse debet, cum quis absens contemnitur, quam si praesens contradicit.

[4] admonendus est populus, ut huic electioni consentiat, a. O. S. 318.

[5] c. 2 Di. LXII. Der Kanon (P. Cölestin, a. 429) bezieht sich übrigens gar nicht auf die Wahl, wird aber schon von Gratian damit in Beziehung gesetzt.

[6] a. O. S. 319. Ob B. neben der subscriptio der Domherren auch die der übrigen Geistlichkeit verlangt, bleibt ungewiß.

[7] Dies wird durch c. 10 Di. LXIII: Mediolanensium te voluntates oportet eis convocatis in commune perscrutari bewiesen! — In seiner summa decret. (1191–1198 „ediert oder vollendet", v. Schulte I, 181) hält B. I, tit. 1, § 3, a. O. S. 7. den Grundsatz: qui praeficitur, ab his, quibus praeficitur, est eligendus, fest, er kennt also wohl ein beschränktes Recht der niedern Faktoren noch an. Im übrigen verdienen seine zu kurzen Bemerkungen keine weitere Berücksichtigung.

Mitunter wird noch im Anschluß an die alte Formel Klerus und Volk als berechtigt hingestellt, wie von Hadrian in seinem Schreiben über die Wahl in Placenz vom J. 1155.[1]

In anderen Fällen hält man sich an unsern Kanon. Hier haben wir gerade Äußerungen der Päpste, die als Vorschriften angesehen sein wollen. Derselbe Hadrian bezeichnet im J. 1158 in seinem Privilegium für das Bistum Ratzeburg als kanonische Norm für die Besetzung des ratzeburger Stuhls die Wahl durch das Kapitel mit dem consilium religiosarum personarum.[2] Wichtiger noch ist ein Schreiben Alexander's III.,[3] vermutlich aus dem J. 1171. Es ist die Antwort auf einen Brief der bremer Domherren, die wegen der Einmischung von laici quidam et clerici angefragt hatten, quorum sit electio. Alexander entscheidet nun, daß wohl die Zustimmung des Fürsten einzuholen ist, zu einer Wahl aber Laien nicht zugelassen werden dürfen; sie sind auszuschließen nach dem Satze: docendus est populus, non sequendus.[4] Die Wahl hat durch die Domherren und die Mönche in der Stadt und Diözese[5] zu geschehen; jedoch mit der Maßgabe, daß der Einspruch der letzteren den Stimmen der Domherren gegenüber nichts gilt, außer wenn er sich auf ein kanonisches Hindernis stützt. Man sieht die Abweichung von dem Kanon von 1139: während dort die Zustimmung der Mönche zu einer giltigen Wahl für notwendig erklärt wurde, gilt ihr Einspruch hier nur bei einem impedimentum canonicum. Den übrigen Weltgeistlichen sodann, die jener Kanon einfach nicht erwähnt hatte, wird ausdrücklich jedes Recht abgesprochen. Und ebenso wendet sich Alexander bestimmt gegen eine Beteiligung der Laien.[6]

Vertrat das Papsttum diese Grundsätze, so wundern wir uns nicht, wenn wir in einer Reihe von päpstlichen Briefen Bischofswahlen als allein vom Domkapitel vorgenommen bezeichnet und bestätigt finden.

---

[1] Jaffé, R. 6834, Mansi XXI, 819.

[2] Jaffé, R. 7032. Mekl. UB. I, 52. Hat Hadrian (noch als Kardinal) im J. 1152 die Bischofswahlen in Norwegen geordnet (Zorn, Staat u. Kirche i. Norw. 94), so wird er eine ähnliche Bestimmung getroffen haben.

[3] Lappenberg I, 215. Über das Datum s. den Exkurs, woselbst auch der Text des Briefes.

[4] s. oben S. 10, A. 5.

[5] religiosi viri. Daß es Mönche sein sollen, ergiebt sich daraus, daß Alexander am Anfang des Briefes den Anspruch der clerici verwirft, dann aber ein gewisses Recht der religiosi viri anerkennt.

[6] Beachte den Unterschied mit den Ausführungen des etwa gleichzeitigen Bernhard, der den Laien noch einen formellen consensus und das Recht der Einsprache bei iusta ratio ließ (S. 10, A. 4—7). Bernhard wollte sich wohl möglichst an die alten Kanones halten.

Einem solchen begegnen wir aber auch schon von Eugen III.[1] Dann mehreren von Alexander selbst.[2] Besonders interessant ist sein Brief an die clerici Alexandrinae ecclesiae vom J. 1176: er habe diesmal ihnen ohne vorausgehende Wahl einen Bischof gesetzt; doch solle ihnen daraus kein Präjudiz erwachsen, fortan vielmehr das freie Wahlrecht zustehen, sowie es die Kanoniker der Kathedralen der Mailänder Kirchenprovinz besitzen.[3]

So sehen wir, wie das Vorrecht des Domkapitels bei der Wahl sich noch im zwölften Jahrhundert unter der Gunst der Theorie der Kanonisten und der Praxis der päpstlichen Regierung nahezu in ein ausschließliches umwandelt. Diesen Umwandlungsprozeß zu vollenden, dazu bedurfte es nicht viel mehr, als daß die bis dahin erworbene Stellung des Kapitels geschützt wurde. Wie dies geschah, beobachten wir noch an den Briefen Innocenz' III.

Wohl ist die Erinnerung an die alten Kanones noch zu stark, als daß man die Formel von der Wahlberechtigung des Klerus und Volkes ganz vergessen hätte. Eben mit dieser Formel berichtet uns Innocenz von der straßburger Wahl von 1205.[4] Im J. 1200 sagt er von einer mit einem Defekt behafteten Person: es spreche für sie doch die capituli electio, petitio populi.[5] Scheint er also ein Recht der Laien noch anzuerkennen, so läßt er über die Bedeutung, die er demselben beimißt, doch keinen Zweifel. In einem Briefe vom J. 1199 befiehlt er dem Kapitel von Hildesheim einen Bischof zu wählen; drei Geistlichen habe er aufgetragen, die vollzogene Wahl zu prüfen und zu bestätigen, den Laien aber unter Androhung des Bannes zu untersagen, nichts weiter als die schuldige Zustimmung bei der Wahl in Anspruch zu nehmen.[6]

---

[1] über die Wahl in Placenz v. 1148. Jaffé, R. 6395, Mansi XXI, 665.

[2] Dôle (1161): J., R. 7176, Bouquet XV, 771. Chartres (1164): J., R. 7403, Bq. XV, 824. Arras (1171—1172): J., R. 8044, Bq. XV, 903.

[3] J., R. 8423, Mansi XXI, 911.

[4] Potth., R. 2533. Migne, Inn. III. opp., tom. II, 622.

[5] P., R. 953. Baluz. I, 556. Vgl. noch Aglei 1204, P., R. 2255, Migne, a. O. 383: canonici Aquil. ecclesiae .. assentientibus nobilibus et ministerialibus, in te .. convenerunt. Konstantinopel, 1212, P., R. 4577, Bal. II, 672: In quem assensus principis, suffraganeorum vota plebisque desiderium concurrebant. Embrun 1212, P., R. 4618, Bal. II, 683: canonici Ebred. ecclesiae .. cleri, populi et suffraganeorum desideriis concurrentibus, te .. postulavere.

[6] laicis sub poena excommunicationis firmiter inhibentes, ne amplius quam consensum debitum in electione praesumant aliquatenus usurpare. Potth., R. 691, Bal. I, 368. — Sehr bezeichnend ist auch der Gegensatz, der darin liegt, wenn er 1198 (Potth., R. 463, Bal. I, 267) das Kapitel von Urgel zur Wahl eines Bischofs auffordert, qui clero et populo sibi commisso et praeesse noverit et prodesse.

Kaum bleibt den andern Faktoren noch ein Anteil, wenn er den Domherren von Posen schreibt: er bestätige die Wahl, die sie vorgenommen, und andererseits dem Klerus und Volk von Posen befiehlt: sie sollten den von dem Domherren gewählten Obedienz leisten und gehorsam sein.[1]

Wie gegen die Laien, so fand das Vorrecht des Domkapitels den päpstlichen Schutz gegen den übrigen Klerus. Allerdings hebt Innocenz mitunter auch die Zustimmung der übrigen Weltgeistlichen hervor.[2] Aber wenigstens das eigentliche Wahlrecht sprach er ausschließlich dem Kapitel zu. Denn als im J. 1200 in Sutri die niederen Stifter der Stadt neben den Domherren Stimmberechtigung (vox) bei der Bischofswahl verlangten und auch die Ausübung dieses Rechtes für die drei nächstvorhergehenden Fälle nachwiesen, entschied Innocenz selbst hier zu Gunsten des Domstifts.[3]

Endlich ist es bereits eine Ausnahme, wenn wir in den Briefen unseres Papstes die Befolgung des Kanons von 1139 bemerkt finden, wie in dem Schreiben an das Kapitel von Autun: es habe de religiosorum virorum consilio den Bischof gewählt.[4]

Es ist ohne Interesse, den weiteren Kundgebungen der Päpste nachzugehen. Allmählich ließ man die Mitwirkung der übrigen Faktoren neben dem Domkapitel in Vergessenheit sinken. Wir berühren hier nur noch zwei andere Fragen, die am besten an dieser Stelle beantwortet werden.

Es ist bekannt, daß erst im J. 1179 durch die Dekretale licet de vitanda das Majoritätsprinzip, und zwar das der Zweidrittelmajorität, für die Papstwahl Geltung erhielt. Damals wurde ausdrücklich bestimmt,

---

[1] im J. 1211. Potth., R. 4285 u. 4286. Bal. II, 548. — Hiermit schließen wir unsere Ausführungen über das Wahlrecht der Laien. Es begreift sich, wenn die Entwickelung der thatsächlichen Verhältnisse in dieser Beziehung etwas hinter der Gesetzgebung zurückbleibt. So fordern noch im J. 1221 die Ministerialen in Hildesheim Anteil an der Bischofswahl. Aber bezeichnend ist doch, daß eine Anzahl geistlicher Reichsfürsten und bischöflicher Ministerialen (ecclesiarum ministeriales) diesen Anspruch als inconveniens et inauditum et contra communem omnium ecclesiarum iusticiam verwerfen; sie erklären: apud capitulum potestas residet eligendi episcopum. Orig. Guelf. III, 681 u. 682 (Potth., R. 6706). Huillard-Bréholles II, 723. Döbner, UB. d. Stadt Hildesh., S. 47,

[2] Vgl. seinen Bericht über den Ausgang der Wahl in Parma v. 1215, Aug. Tarr. opp. IV, 615 (P., R. 4989): tandem . . minoris partis arbitrio ad iudicium accedente maioris, eundem archipresbyterum concorditer elegerunt, cui electioni archidiaconus (der von der Minorität nominiert war) cum capitulo *et clero civitatis* nullo contradicente consensit.

[3] Potth., R. 947. Bal. I, 530. [4] Bréquigny I, 1,169 (im J. 1202).

daß dasselbe nur für diese, nicht auch für die Wahl in andern Kirchen gelten sollte.[1] In diesen solle nach wie vor die Meinung der maior et sanior pars obsiegen, da, was hier zweifelhaft sei, durch das Urteil des kirchlichen oberen entschieden werden könne. Was hier verlangt wird, die sententia maioris et sanioris partis, das ist unsere ganze Periode hindurch Erfordernis für die Bischofswahl gewesen.[2] Hiermit hängt, glaube ich, eine Erscheinung zusammen, die uns später noch öfters beschäftigen wird. Was man unter maior et sanior pars verstand, erklärt wohl treffend Johannes Hispanus, der Lehrer des Bernhard von Pavia:[3] in dissensionibus partium eligentium circa personas tria sunt attendenda, videl. numerus et bonus zelus et dignitas et auctoritas. Wenn Johannes hier sanior durch bonus zelus et dignitas vel auctoritas definiert, so ließ sich nicht leicht entscheiden, auf welcher Seite der bonus zelus war; dagegen mußte sofort klar sein, welche Partei sich durch dignitas vel auctoritas auszeichnete. Es waren doch wohl die höhere hierarchische Würde und das höhere Alter, welche beiden Eigenschaften aber meistens zusammenfielen, die das Ansehen der dignitas vel auctoritas gaben; und eben bei denjenigen, die beides besaßen, setzte man gern auch den bonus zelus voraus. So dürfte bei der Abstimmung in einem Kapitel das Erfordernis der sanior pars im wesentlichen erfüllt gewesen sein, wenn alle Dignitäre sich auf eine Seite neigten. Hieraus nun erklärt es sich, wie mir scheint, daß häufig die Zustimmung allein der Prälaten hervorgehoben wird, wo sich anderweitig nachweisen lässt, daß ein größerer Kreis seine Stimme abgegeben hat.[4]

[1] c. 6. X. I, 6.

[2] Es ist ein vereinzelter Fall, wenn Innocenz III. 1200, Potth., R. 949, Bal. I, 524, an das Kapitel von Kapua betreffs eines Kandidaten, auf den zwei Drittel der Stimmen gefallen sind, schreibt: cum, quod duae partes capituli faciunt, totum facere doceatur. Das Dekretalenrecht hält an dem alten Standpunkt fest (Hinschius II, 663, A. 7). Es kann hiernach nicht anders sein, mag aber noch besonders erwähnt werden, daß auch für andere Angelegenheiten die Zustimmung der maior et sanior pars verlangt wurde. Vgl. c. 1. X. III, 11. Ferner UB. des Bist. Lübeck I, 36 (Potth., R. 5367): Honorius III. a. d. Bischof v. Lübeck, 1216: Quod communi assensu capituli tui vel partis consilio sanioris in tua diocesi per te fuerit canonice institutum, ratum . . volumus permanere.

[3] bei Bernhard a. O. S. 315. — Es scheint mir dem Begriffe von sanior pars geradezu zu widersprechen, wenn Zöpffel, Papstwahlen 57 ff., ihn auf einen einzelnen Fall (daß der Wähler sich nicht vorher für die Erhebung eines bestimmten Kandidaten verpflichtet habe) beschränken will.

[4] Dasselbe ist es, wenn neben den Domherren noch die Prälaten des Domkapitels besonders genannt sind. Danach sind einige Stellen bei Hinschius II, 605 zu berichtigen. — Hätte dagegen das Majoritätsprinzip gegolten, so wären die einzelnen Stimmen gezählt, nicht gewogen worden. Es hätte dann keinen Zweck gehabt, die Zustimmung der angesehensten hervorzuheben.

Der andere Punkt, den wir hier besprechen wollen, ist der Anteil, den während unseres Zeitraums die Genossen einer Provinz an der Bestellung eines ihrer Mitbischöfe gehabt haben.[1] In älterer Zeit hatte sich derselbe zeitweise bis zu wirklicher Ernennung gesteigert. Jetzt nehmen die Komprovinzialen nirgends selbständig an der Wahl teil.[2] In der Gründungsurkunde für das Bistum Gurk[3] (1071) wird der Anteil des Erzbischofs an der Wahl des gurker Bischofs und umgekehrt ebenso der des letzteren an der Wahl des ersteren darin gesetzt, bei einem entstehenden Zwiespalt die Wähler zur Einigkeit zu bringen.[4] Wo sonst von dem Rechte der Komprovinzialen gesprochen wird, geschieht es in unbestimmteren Wendungen: ihr consensus, votum[5] wird

[1] Meistens erscheinen die Suffragane nur bei der Wahl des Erzbischofs beteiligt. Aber es wird ihre Zustimmung auch bei der Erhebung eines andern Suffragans erwähnt. So schreibt Innocenz III. über die Wahl in Worcester von 1200 an den Erzbischof von Canterbury (Potth., R. 953, Bal. I, 556): concors capituli Wigorniensis electio, petitio populi, assensus principis, votum tuum, *suffraganeorum suffragia.*

[2] Es ist zu beachten, daß im wormser Konkordat das Recht der Komprovinzialen noch gewahrt wurde. Der Papst räumte dem Kaiser ein: ut, si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas.

[3] v. Ankershofen's Regest, öst. Archiv II, 340. Vgl. noch folg. Urkunden: v. Meiller 416, N. 9 bestätigt Konrad I. 1112 die Rechte des Bist. Gurk; mutuum quoque honoris consortium, quod ipsum et futuros inibi episcopos et aepos Salzb. in electione utrorumque in perpetuum habere voluit (näml. Erzb. Gebhard), omnia nos quoque .. confirmamus. Ebenda 63, N. 36: Eberhard I., 1150: electionis vicissitudinem et nostrae et illi ecclesiae non inhoneste esse conlatam. Vgl. ebenda 113, N. 34.

[4] Man könnte freilich auf das besondere Verhältnis zwischen Salzburg und Gurk hinweisen, das kein allgemeines Urteil begründe. Indessen kommt die entsprechende Bestimmung des wormser Konkordats doch auf etwas ähnliches hinaus. Und überhaupt steht es garnicht fest, daß bezüglich der gurker Bischofswahl von Anfang an ein Abhängigkeitsverhältnis von Salzburg in Aussicht genommen war (der erste Bischof wurde durch die gurker Chorherren und Dienstleute gewählt, öst. Archiv II, 340). Dies scheint erst das Ziel der Erzbischöfe seit Konrad III. gewesen zu sein (Meichelbeck I, 1, 374, v. Meiller 135, N. 34).

[5] Erzb. Adalbert v. Mainz schreibt an P. Innocenz II. (o. J.): Klerus und Volk von Würzburg hätten einen Bischof gewählt, nobis laudantibus et consentientibus (Hartzheim III, 311). Vgl. über die Wahl des Erzb. v. Kapua (1199—1200): aliquot canonici maioris ecclesie de quorundam suffraganorum consensu .. filium comitis P. in aepum elegerunt .. Dantes capitulo et suffraganeis firmiter in mandatis, ut aliquem eligere studeant in pastorem, qui etc. (Winkelmann, Phil. v. Schwab. u. Otto IV., II, 517). Brief Innocenz' III. von 1212 über die Wahl in Konstantinopel: suffraganeorum vota (Potth., R. 4577, Bal. I, 672). S. oben Anm. 1. Der Bischof v. Passau schreibt 1147, er genehmige (ratum tenemus) die Wahl Eberhard's von Salzburg (SS. XI, 80). Mehrmals wird nur bemerkt, offenbar im

erwähnt. Jedenfalls haben sie eine Mitwirkung noch bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts besessen. Als Erzbischof Eberhard II. von Salzburg im J. 1218 das Bistum Kiemsee gründete, dessen Besetzung er sich übrigens vorbehielt,[1] sah er sich veranlaßt, noch ausdrücklich festzusetzen, daß der neue Bischof sich in keiner Weise in die Wahl des Erzbischofs mischen solle.[2]

Gewisse Umstände führten aber hier eine Änderung herbei. Das wormser Konkordat hatte den König als mit den Komprovinzialen zusammenwirkend hingestellt. Selbstverständlich blieb es jedoch jenem unbenommen, bei seiner Entscheidung noch seinen besonderen Rat, in dem die Bischöfe aller Metropolitansprengel saßen, hinzuzuziehen.[3] Wenn nun auch der König sich schon mit geistlichen Personen beriet, so konnte das dem Ansehen der Komprovinzialen nicht eben förderlich sein. Weit mehr aber hat gewiß die fortschreitende Zentralisation der Verfassung gewirkt. Schon übte der Papst die Bestätigung der Erzbischöfe aus; jetzt zog er auch die Bestätigung der übrigen Bischöfe an sich. Wie leicht konnte da die zwischen dem Kapitel und dem Papste stehende Instanz der Komprovinzialen übergangen werden.

Anschluß an c. 19. Di. LXIII (Leo I.: metropolitano defuncto, cum in loco eius alius fuerit subrogandus, *provinciales episcopi* ad civitatem metropolim *convenire debent* etc.), daß die Suffragane „berufen" seien. Vgl. den Brief des h. Bernhard an den Klerus von Sens v. 1144, Migne tom. 182, S. 370, ep. 202: exspectandum suffraganeorum consilium episcoporum, exspectandus assensus religiosorum .. Ergo indicatur ieiunium, *convocentur* episcopi, religiosi adsciscantur. Der Bischof von Lüttich sagt in einem Schreiben an den Papst, den er um die Bestätigung Arnold's von Köln (1151) bittet: Colon. aecclesia nos et alios eiusdem metropolis suffraganeos ad diem electionis futuri antistitis ordine canonico *evocavit* .. elegit sibi .. Arnoldum (Jaffé, Bibl. I, 455).

[1] Hund, metrop. Salisb. (Ausg. v. 1718) II, 160, v. Meiller 216, N. 200.

[2] Auch an der bischöflichen Verwaltung nehmen in unserer Periode die Komprovinzialen noch teil: G. Schmidt, UB. d. Stadt Halberstadt I, 5: Bischof Otto v. Halb. bestimmt in Sachen der halb. Vogtei 1133, consulta *matre* nostra Magunt. ecclesia et aliis *comprovincialibus* ecclesiis.

[3] Kaiser Friedrich entscheidet in dem kölner Wahlstreit von 1156 consilio et iudicio quos secum habebat episcoporum aliorumque principum (Ottonis Fris. Gesta Frid. II, 31; S.-A. p. 159). Ebenso in dem kamericher Wahlstreit von 1174: communicato cum episcopis qui ibi aderant consilio (contin. Aquic. [SS. VI] ad h. a.). Das sind aber natürlich nicht die Komprovinzialen.

Zweites Kapitel.

Die Umbildung des bischöflichen Presbyteriums.

Ich habe oben die Frage offen gelassen, wie es kam, daß Innocenz in jenem Kanon von 1139 eine vorwaltende Stellung des Domkapitels voraussetzen konnte, während doch die früheren Gesetze den gesamten Klerus als wahlberechtigt anerkannt hatten. Eine Erklärung der Entwickelung, die Bernhard von Pavia gelegentlich hinwirft, geht, wie schon bemerkt ist, dahin, daß die Erteilung der Zustimmung bei wichtigeren Geschäften, die der Bischof vornimmt, mit dem Wahlrecht in Zusammenhang stehe. Es ist, wie das Ergebnis der folgenden Untersuchung zeigen wird, notwendig, diesem Winke zu folgen. Indem ich vorläufig das Wahlrecht beiseite lasse, trete ich zuerst der Frage näher: wie wurde im zwölften Jahrhundert der Kreis derjenigen Personen bestimmt, deren Konsens der Bischof zu gewissen Akten seiner Regierung bedurfte?

§ 1. Die Zeit vor dem zwölften Jahrhundert.

Das Recht, zu gewissen Akten der bischöflichen Regierung die Zustimmung zu erteilen, beruht auf den altkirchlichen Ordnungen und wird in diesen den Presbytern und Diakonen der Bischofsstadt, dem Presbyterium, zuerteilt. Modifiziert, aber doch nicht in ihrem Wesen umgestaltet[1] wurde diese Einrichtung durch die Einführung des kanonischen Lebens. Vermochten auch fortan nur die Mitglieder einer Korporation sich geltenden Einfluß im kirchlichen Leben zu bewahren,[2] so blieben doch diese Korporationen selbst untereinander gleichberechtigt; der im Domkapitel vereinigte Klerus der Hauptkirche genoß keinen Vorzug vor den anderen;[3] noch war es im Grunde der gesamte Stadtklerus, dem das Recht der Zustimmung gehörte.

In gewisser Beziehung erscheint sogar der Kreis der zustimmenden gegen früher noch erweitert. Denn einmal — wenn ich dieses Resultat der späteren Untersuchung gleich vorweg nehmen darf — es werden vielfach neben den Klerikern der Bischofsstadt auch die Häupter eines

[1] Die Meinung darf wohl als aufgegeben angesehen werden, daß das Domkapitel sein berühmtes Konsensrecht der Übertragung des Verhältnisses der Mönche zu ihrem Abte auf das des Kapitels zum Bischofe, wie sie durch die Einführung des kanonischen Lebens begründet worden sei, verdanke.

[2] S. oben Kap. I, am Anfang.

[3] Über einen besonderen Fall, wo das Domkapitel allein an die Stelle des bischöflichen Presbyteriums trat, s. unten S. 31.

Teils der ländlichen Stifter hinzugezogen: eine Erscheinung, auf deren Gründe schon im anderen Zusammenhang hingewiesen ist.[1] Sodann erhalten bei der steigenden Bedeutung der Klöster auch die Äbte Anteil an der bischöflichen Verwaltung.[2] Und endlich treten neben den Klerikern auch Laien hervor: ein Verhältnis, welches mit dem Gang der deutschen Verfassungsgeschichte zusammenhängt[3] und hier, wo ich nur die Rechte der Geistlichen zu verfolgen habe, nicht näher untersucht wird.

Entsprechend dieser Ordnung der Dinge finden wir in den Urkunden der deutschen Bistümer bis ins zwölfte Jahrhundert in der Regel den Klerus im allgemeinen[4] oder den Klerus der bischöflichen Kirche,[5] oft auch die vornehmeren des Klerus, aber doch eben des Klerus überhaupt,[6] als diejenigen, welche die Zustimmung[7] erteilen, bezeichnet. Und wie so nach Aussage der Urkunden die alten Verhältnisse im wesentlichen fortzubestehen scheinen, so fehlt es auch nicht an ausdrücklichen Zeugnissen, daß man sich des Zusammenhange mit dem alten Rechtszustande bestimmt bewußt war.[8]

---

[1] S. oben S. 4, A. 3. [2] Hinschius II, 50, A. 7.

[3] Einen andern Grund hatte es, wenn schon in der ältesten Zeit bis zu Cyprian (Hinsch. II, 49, A. 5) die Laien zugezogen wurden.

[4] So i. trierer Urk. v. 893, Beyer I, 141: cum consultu fidelium nostrorum, clericorum scil. et laicorum, v. 924, ebenda I, 228: per nostros fideles, clericos et laicos. In würzburger Urk. v. 1008, Usserm., ep. Wirceb., cod. prob. p. 15: cum communi cleri sui atque militum nec non totius populi consilio et consensu. — 1156 schreibt P. Hadrian über Erzb. Arnold v. Mainz an Hillin v. Trier, Beyer I, 652, die mainzer Domherren hätten ihm mitgeteilt, eum (sc. Arnoldum) prebendam ipsorum in beneficium laicis, *ipsis renitentibus*, tribuisse et aurum et alia ornamenta ecclesie, *inconsulto clero et populo*, distraxisse; also bei der Verfügung über die Dompräbenden müssen die Domherren gehört werden; dagegen bei der Veräußerung der Kirchenschätze ist die Zustimmung von Klerus und Volk erforderlich; der Unterschied, den man hier macht, sagt genug. — Einige andere Beispiele bei Waitz VII, 310.

[5] So in kölner Urk. v. 1094, Lac. I, 161: totius ecclesie nostre consilio et consensu. Wenn hier von dem Klerus der betr. ecclesia die Rede ist, so ist man nicht berechtigt, dabei blos an den Klerus der Domkirche, das Domkapitel, zu denken. Ecclesia ist ein unbestimmter Begriff. Vgl. Gesta abb. Trud., SS. X, 303: maiores aecclesie Colon., prepositi, decani, cantores et scolastici necnon et abbatum aliqui.

[6] nicht einer besonderen Korporation. Vgl. trierer Urk. v. 1052, Beyer I, 394: cum consensu .. ecclesie nostre *meliorum*. Vgl. unten die priores im weiteren und engeren Sinne.

[7] consensus oder consilium, welches beides identisch ist, bevor das Dekretalenrecht zur allgemeinen Geltung kommt. Hinschius II, 153.

[8] Eine trierer Urk. v. 929, Beyer I, 235, nimmt ausdrücklich auf einen alten Kanon bezug: intelligentes res longe positas ecclesie nostre minus utiles secundum

§ 2. Aus welchen Quellen läßt sich die Zusammensetzung des bischöflichen Presbyteriums im zwölften Jahrhundert bestimmen?

Kann somit an dem allgemeinen Rechtsverhältnis kein Zweifel sein, so fragt es sich, ob nicht hie und da doch das Domkapitel aus besonderen Gründen im bischöflichen Rate das Übergewicht gewonnen hat. Wir werden darum die Zusammensetzung desselben in den einzelnen Bistümern nachweisen müssen; wobei es übrigens für unsern Zweck genügt, wenn wir den Nachweis nur für das zwölfte Jahrhundert erbringen, die frühere Zeit außer Acht lassen. Nun haben wir über die Zusammensetzung des bischöflichen Rates zwei Quellen. Die erste, eine direkte, ist, wie bemerkt, die Erwähnung der Zustimmung gewisser Personen in den bischöflichen Urkunden. Gerade seit dem zwölften Jahrhundert[1] wird hier statt der allgemeinen Angabe von dem Konsens des „Klerus" mehr und mehr der eines engeren Kreises erwähnt. Indessen im zwölften Jahrhundert selbst sind diese Fälle doch noch weniger zahlreich,[2] und wir sind darum zur Aushilfe auf eine zweite,

---

statuta Agittensis concilii per consensum nostrorum fidelium clericorum atque laicorum etc. (Der Erzb. tauscht einige Besitzungen mit einem gewissen Albrich.) Es ist c. 53. C. XII. qu. 2 (in Agath. concilio, a. 506): terrulas aut vineolas exiguas et ecclesiae minus utiles .. episcopus sine consilio fratrum .. distrahendi habeat potestatem. Von besonderem Interesse ist, daß der Ausdruck fratres in dem Kanon, den man für „Domherren" brauchte, nicht in die Urkunde aufgenommen ist, daß diese vielmehr consensus clericorum sagt: ein Beweis, wie fern ihr noch die Anschauung von einem exklusiven Konsensrecht des Kapitels lag. — Beachtenswert ist eine allgemeine Berufung auf die alten Kanones aus der Zeit, wo das Konsensrecht der Kapitel schon Anerkennung zu finden begann. Bisch. Adelog v. Hildesh. sagt i. s. Privileg v. 1179 (Neues vaterl. Archiv 1830, IV, S. 259): novimus decretis ss. patrum et auctoritatibus conciliorum sancitum esse, episcopum cum consilio *cleri sui* res ecclesiasticas dispensare debere. Nos tamen ... confirmamus .. quod episcopus sine discretiorum consilio *fratrum* nec negotia magna diffinire .. presumat; man wußte eben auch damals noch: die alten Kanones sprechen nicht von dem Konsens des Kapitels, sondern dem des Klerus.

[1] Aus der früheren Zeit dürften die Beispiele außerordentlich selten sein, daß, abgesehen von der allgemeinen Formel consilio meliorum u. dergl. (s. S. 18, A. 6), ein engerer, bestimmter Kreis als zustimmend erwähnt ist. Nur die Prioren in Köln (s. unten) begegnen schon im elften Jahrhundert; vgl. Lac. I und Ennen I.

[2] Auch selbst da, wo der Beisatz bei dem consilium eine speciellere Beziehung andeutet, genügt er doch nicht immer. Z. B. werden in Utrecht regelmäßig nur die Prioren genannt und trotzdem gehörte das ganze Domkapitel zum bisch. Presbyterium.

indirekte Quelle angewiesen: die Reihen der geistlichen Zeugen in den bischöflichen Urkunden.

Die Zeugen der bischöflichen Urkunden hat man bisher, da sie ja Privaturkunden sind, allgemein für einfache Handlungszeugen erklärt. Erst Ficker[1] hat erkannt, daß sie noch eine weitere Bedeutung hatten, zu deren näherer Ermittelung mir folgende Momente zu dienen scheinen.

1) Außerordentlich häufig werden die Zeugen[2] in Urkunden über bischöfliche Verfügungen als zustimmende durch ein beigefügtes consensi oder dergl. bezeichnet.[3] Diese Erscheinung kann doch nur darin ihre Erklärung finden, daß man mit Vorliebe zu Zeugen konsensberechtigte Personen nahm. Einige weitere Gründe bestimmen mich, das letztere geradezu für die Regel zu halten.

2) Ein Kanon Leo's I.[4] bestimmt: irrita episcoporum venditio et commutatio rei ecclesiasticae erit absque conniventia et subscriptione clericorum. Er bringt also Zustimmung und Unterschrift in Verbindung. Das gleiche geschieht in einem Konzilsbeschluß von Valentia,[5] welcher auch in die den Deutschen zugänglichere Rechtssammlung Burchards übergegangen ist. Ob nun diese Kanones in der deutschen Bistumsverwaltung bekannt und befolgt wurden, dafür kenne ich kein direktes Zeugnis. Aber ein indirekter Beweis dürfte darin liegen, daß mehrfach der Ausdruck canonici testes begegnet;[6] canonici testes können

---

[1] Beiträge I, 104. Vgl. auch, was derselbe über eigene Beurkundungszeugen bei nachträglicher Beurkundung sagt, a. O. I, 99. Auch diese könnte man gewiß als Quelle benutzen. Indessen ist die Zahl der Urkunden, in denen sich die Zeugen als Beurkundungszeugen erkennen lassen, zu gering, um für unsern Zweck eine erhebliche Ausbeute zu liefern; wir suchen uns darum ein größeres Material nutzbar zu machen.

[2] Nicht nur geistliche, sondern auch weltliche Zeugen. Man gestand ja auch den Laien ein Recht zum Konsens zu (s. S. 18, A. 4). Aber es war nicht durch einen Kanon anerkannt. Darum findet sich nie eine so energische Betonung ihres Rechtes wie des des Klerus. So erklärt sich wohl der gleich zu erwähnende Unterschied, der zwischen subscribentes und testes gemacht wird.

[3] Z. B. i. kölner Urk. v. 1110, Ennen I, 614: testes idonei, quorum consensu haec peracta sunt. In paderb. Urk. v. 1185, Erhard II, 180: cum tractatu et consensu, cum conniventia et subscriptione totius cleri nostri. Deutlich ist der doppelte Charakter der Zeugen ausgesprochen i. halberst. Urk. v. 1128, Jakobs, UB. des Klosters Ilsenburg, 15: probabilium personarum, quarum *testimonio* et *assensu* predicta constitutio facta est, nomina etc.

[4] a. 447. c. 52. C. XII. qu. 2. [5] c. 1. X. III, 10.

[6] Z. B. i. kamericher Urk. v. 1132: canonica subsignatione nostraque subimaginatione paginam confirmamus (dann geistliche Zeugen genannt), u. v. 1135: nostra subsigillatione et canonicorum testium adstipulatione confirmamus, Miraeus I, 96 u. 175. — Daß auch die Kurie im 12. Jahrh. auf die Befolgung dieses Ka-

doch nur die durch einen — nämlich unsern — Kanon geforderten Zeugen sein.

3) Es ist eine Eigentümlichkeit der Urkunden der baierischen Bistümer, daß hier unterschreibende und Zeugen häufig geschieden werden. So erscheinen in salzburger Urk. v. 1144 unter dem Texte eine Reihe von Geistlichen mit subscripsi; darauf wird das actum erwähnt: actum in castro Salzburg etc.; dann erst: huius rei testes per aurem attracti (die bekannte baierische Formel) sunt: nur Laien.[1] Man könnte vielleicht meinen, daß die Laien nur weil des schreibens nicht kundig einfach als testes bezeichnet werden. Allein warum werden jene Geistlichen, wenn auch mit dem Beisatz ss., nicht unter die Rubrik testes gerückt? Vollends muß der Zweifel an dem besonderen Charakter jener subscriptio schwinden, wenn man in einer salzb. Urk. v. 1184 eine Unterscheidung gemacht sieht, nach der die Geistlichen presentes fuerunt et favorem prestiterunt, die Laien dagegen testes huius actionis fuerant.[2] Wie also in den vorher bezeichneten Urkunden *subscribentes* und testes, so werden hier diejenigen, *qui favorem prestiterunt*, und die testes gegenübergestellt. Danach ist doch wohl die subscriptio nicht als einfacher Ausdruck des Zeugnisses, sondern als specifischer Ausdruck der Zustimmung der Geistlichen zu fassen.

4) Ich glaube aus diesen Erscheinungen den Schluß ziehen zu dürfen: die unter den bischöflichen Urkunden aufgeführten geistlichen Zeugen sind in der Regel diejenigen, welche zu dem betr. Akte zugleich ihre Zustimmung zu geben hatten. Eine Bestätigung meiner Annahme liegt in der Thatsache, daß, wie wir sogleich sehen werden, in den Urkunden der einzelnen Bistümer es regelmäßig bestimmte Würdenträger sind, die als Zeugen gleichmäßig wiederkehren.[3] Denn

---

nons hielt, dafür haben wir ein, wie mir scheint, ganz deutliches Zeugnis an dem Briefe Alexander's III. c. 5. X. III, 10 (aus d. J. 1170—71).

[1] UB. d. L. ob d. Enns II, 215. Vgl. salzb. Urk. v. 1178, a. O. S. 335: zuerst eine Reihe von Geistlichen, dann: acta sunt haec multis coram astantibus nobilibus laicis et ministerialibus, quorum nomina ex parte subnotavimus: —. In salzb. Urk. v. 1202, M. Boica II, 130: communicato consilio fratrum nostrorum et ministerialium; darauf 21 Domherren mit ss., dann: testes etiam huius rei sunt: Ministerialen. I. regensb. Urk. v. 1129, Ried I, 189: subscribente clero et assentiente populo; dann die Geistlichen mit ss., die Laien als testes.

[2] UB. d. L. ob d. Enns II, 393. Dasselbe zeigt salzb. Urk. v. 1136, v. Meiller 30, N. 167: Actum Salzburg cum consensu clericorum cathedralium, coram testibus subnotatis (Laien). Vgl. auch speierer Urk. v. 1159, Remling I, 107: omnes unanimi assensu subscripserunt (nur Geistliche).

[3] Wir lassen die Urkunden vor d. 12. Jahrh. vorläufig außer betracht. Vgl. jedoch unten S. 34, A. 3. Vom Anfang des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrh., welche

es ist klar, daß hierfür noch eine andere Rücksicht obwalten muß, als die des bloßen bezeugens — und diese Rücksicht kann nach der vorausgehenden Erörterung eben nur in dem auf jene Personen beschränkten Recht der Zustimmung liegen.

Freilich leidet jene Konstanz der Wiederkehr gewisser Personen als Zeugen in einigen Fällen eine Ausnahme.

a) Der erste dieser Fälle trat ein, wenn der Bischof ein Rechtsgeschäft außerhalb seiner Bischofsstadt vornehmen mußte. Wohl wurde er, wenn er seine Diözese bereiste, von einem oder auch mehreren derjenigen Geistlichen, die er in der Regel zu wichtigen Akten herbeizog, begleitet; aber ihre Zahl schien doch nicht genügend, um das Rechtsgeschäft zu bezeugen; man zog darum noch andere Kleriker, etwa aus dem Orte selbst, hinzu. In besonders dentlicher Weise zeigen dieses Verhältnis die kölner Urkunden über Rechtsgeschäfte, die in Soest, und die mainzer über Rechtsgeschäfte, die in Erfurt vollzogen sind. Neben einigen wenigen Mitgliedern des bischöflichen Presbyteriums erscheint hier eine größere Anzahl von soester Chorherren, bez. von Chorherren der verschiedenen erfurter Stifter.[1] Es standen sich eben zwei Prinzipien gegenüber: das Bestreben, die zustimmungsberechtigten aufzuführen und das, für eine genügende Anzahl von Handlungszeugen zu sorgen. Bei einer Handlung am Bischofssitze konnten beide vereinigt werden. Sonst mußte das zweite als das zunächst notwendige vorgehen.[2]

b) Eine zweite Ausnahme tritt bei den Urkunden, die speziell ein einzelnes kirchliches Institut betreffen, ein. Traf z. B. der Bischof Verfügung über eine Stiftspfründe, so war es natürlich, daß die Mitglieder dieses Stiftes ihre Namen unter den Text der Urkunde setzten. Etwas derartiges geschieht in kölner Urk. v. 1189,[3] in welcher Erzb.

Zeit uns hier interessiert, bleibt die Zusammensetzung der Zeugenreihen konstant. Dann verschwinden die Zeugen.

[1] Vgl. Seibertz, UB. d. Herzt. Westf., I und Stumpf, acta Mog. (vgl. S. 18, 127, 146). Ficker, Beiträge I, 105 meint, daß auch wohl Personen, die nicht zugegen waren, deren Zustimmung aber erforderlich war, stillschweigend als Zeugen aufgeführt wurden. Daß das oft geschehen, möchte ich bestreiten. Die besprochene Kategorie von Urkunden über außerhalb des Bischofssitzes vorgenommene Rechtsgeschäfte beweist das Gegenteil.

[2] Wollte sich der Empfänger mit diesen Zeugen nicht begnügen, so wählte man das Mittel der nachträglichen Beurkundung, bei der sich die Mitglieder des bisch. Presbyteriums unterschrieben. Vgl. oben S. 20, A. 1. Beispiele geben außer den Urkunden bei Ficker I, 105 die salzb. Urkunden v. 1203, UB. d. L. ob d. Enns II, 489 u. v. 1209, Pez, thesaur. III, 3, S. 736.

[3] Ennen I, 597. Vgl. Urk. Erzb. Arnold's v. 1143 über eine Schenkung an

Philipp die bei den Reliquien der h. 3 Könige eingehenden Opfer den Domherren überläßt, wo unter den Zeugen die sämtlichen Domherren erscheinen.

c) Endlich ist auch zu beachten, daß wohl ab und zu selbst ein Mitglied einer fremden Diözese unter den Zeugen einer bischöflichen Urkunde begegnet: z. B. der Propst des zur Diözese Trier gehörigen Stiftes Weilburg in mainzer Urkunde von 1146.[1] Eine Erklärung solcher Fälle weiß ich nicht zu geben, am ehesten noch die, daß vielleicht z. B. jener Propst zugleich ein Kanonikat in einem mainzer Stifte besaß. Zum Schlusse möchte ich diesen und ähnlichen Ausnahmen gegenüber mich überhaupt gegen die Unterstellung verwahren, daß der von mir abgeleitete Satz überall und unbedingt gelte. Die zahlreichen Einzelbeobachtungen, auf denen er fußt, führen nicht zu einem strengen Gesetz, wohl aber zu einer Regel, nach welcher der Bischof gewöhnlich diejenigen Personen, deren Zustimmung er bei gewissen Akten einholen mußte, zugleich als Zeugen in der entsprechenden Urkunde aufführen ließ.

Ist dem aber so, so wird man auch, unter Berücksichtigung jener Ausnahmefälle, aus konstant wiederkehrenden Zeugenreihen in den Urkunden eines Bistums diejenigen Personen oder Ämter, deren Zustimmung zu bestimmten Akten der Regierung des Bistums erfordert wurde, entnehmen können, man wird mit andern Worten sich daraus das bischöfliche Presbyterium oder den bischöflichen Rat rekonstruieren können.

§ 3. Das bischöfliche Presbyterium in den Diözesen Köln, Utrecht, Lüttich, Trier, Hildesheim.

Wir haben im vorstehenden nachgewiesen, wie sich aus der Erwähnung der Zustimmung gewisser Personen in bischöflichen Urkunden und namentlich aus den Zeugenreihen derselben die Zusammensetzung des bischöflichen Presbyteriums feststellen läßt. Wenn wir jetzt einen Versuch derart machen, so werden wir freilich aus praktischen Gründen nicht die Verhältnisse aller deutschen Diözesen darlegen können; wir beschränken uns vielmehr auf einige hervorragende, die sich zugleich durch Reichtum des urkundlichen Materials auszeichnen: die Bistümer Köln, Utrecht, Lüttich, Trier, Hildesheim.

Mariengraden, Ennen I, 516, wo unter den Zeugen auch die Chorherren des Stifts genannt sind.

[1] Stumpf, acta Mog. 34.

Köln.[1]

Wenn wir in den kölner Bistumsurkunden des zwölften Jahrhunderts zunächst von den Zeugenreihen absehen und uns bloß an die direkten Aussagen in dem Text der Urkunden halten, so ersehen wir, daß in diesem Zeitraum[2] schon ausdrücklich ein besonderer Kreis Zustimmungsberechtigter angegeben wird; es sind die priores ecclesiae. An und für sich freilich bezeichnet dieser Ausdruck noch nichts bestimmtes; wie anderwärts,[3] so werden darunter ebenfalls in Köln einfach angesehene, ohne bestimmtere Abgrenzung, verstanden. Allein gerade hier hat das Wort daneben auch eine engere Bedeutung, wofür die technische Benennung priores Colon. ecclesiae ist.[4] Es spricht dafür schon, wenn im J. 1117 der Ausdruck prioratus für die Gesamtheit der Prioren gebraucht wird,[5] und vollends kann über den Charakter

---

[1] Im folgenden werden wir oft aus den Zeugenreihen die Zugehörigkeit dieses oder jenes Propstes, Dechanten u. s. w. zum Domkapitel nachzuweisen haben. Hierüber eine Vorbemerkung. Indem ich der bisherigen Praxis folge, rechne ich diejenigen Pröpste u. s. w. zu den Domherren, welche in der Zeugenreihe mitten unter diesen, aber nach einem der niederen Dignitäre stehen. Die Stellung unmittelbar nach dem Dompropste und -dechanten läßt darauf noch nicht schließen, da häufig erst die Pröpste und Dechanten sämtlich aufgezählt werden und dann erst die andern Mitglieder der einzelnen Stifter folgen. Natürlich darf man aber umgekehrt nicht daraus, daß ein Propst außerhalb der Reihe des Domkapitels steht, seine Nichtzugehörigkeit folgern. Denn es können sich hier mehrere für die Rangordnung der Zeugen maßgebende Prinzipien kreuzen.

[2] Vgl. S. 19, A. 1.

[3] Die Gesta Trev., SS. XXIV, 402 ad a. 1334 führen als anwesend auf dem Reichstag zu Frankfurt auf: episcopis, abbatibus et prioribus diversorum ordinum, *prioribus etiam cleri* et principibus innumeris congregatis. Der Bischof von Basel besteigt 1033, Trouillat II, 2 aus Anlaß einer Kirchweihe einen Berg, assumptis *cleri prioribus* et civium nobilioribus. Zwei andere Beispiele bei Hinschius III, 359, A. 4. Der Ausdruck würde dem Begriff, für den Ficker, vom Reichsfürstenstande I, 143 ein Wort sucht, mehr entsprechen als praelati, denn die Bischöfe werden von den Prioren geschieden: vgl. Urk. v. 1178 (Seibertz I, 104): unanimi consensu tam suffraganeorum et priorum quam etiam procerum.

[4] In Urk. v. 1174 (datum Soest. Seibertz I, 93) werden als Zeugen genannt: die Pröpste v. Rees, Zifflich, Soest, der Kellner, Dechant und Kustos von Soest, hii priores ecclesiarum. Von dem soester Dechanten wissen wir aber, daß er erst 1221 zum prior *Col. eccl.* erhoben wurde: dom. aepus et maior prepositus efficient, quod decanus Sosat. sit prior Col. eccl. (Seibertz I, 209). I. d. Urk. v. 1174 kann prior also nur im weiteren Sinne stehen. Daß auch der Kellner und Kustos von Soest nicht zu dem engeren Kreise gehörten, darüber s. unten S. 25, A. 3.

[5] Lac. I, 186: totius prioratus intercessione et consilio.

der priores Col. eccl. als eines geschlossenen Kollegiums kein Zweifel mehr sein, wenn wir[1] von einer Ernennung zum prior Col. eccl., zu welcher die übrigen Prioren ihre Zustimmung zu erteilen haben, hören, wenn ferner ein Kleriker, der bereits prior heißt, dann noch zum prior Col. eccl. erhoben wird.[2]

Wer nun die Mitglieder des Priorenkollegs der kölner Kirche waren, läßt sich aus gelegentlichen Erwähnungen in den Urkunden mit ziemlicher Bestimmtheit feststellen.[3] Danach gehören vom Domkapitel die Dignitäre, von anderen Stiftern eine Anzahl von Pröpsten und Dechanten[4]

---

[1] Ennen II, 11 (1203): als der Propst v. S. Georg von einem Teile der Domherren zum Dompropst gewählt wurde und der Propst v. S. Aposteln Einsprache erhob, erklärte der erstere: der Propst v. S. Aposteln dürfe ihm gewisse defectus nicht vorwerfen, cum eum in alia ecclesia iam praepositum inter Colon. priores approbando receperit. Vgl. Ennen II, 12: den Wählern des Propstes v. S. Aposteln zum Dompropst priores Col. suum praestabant ex toto favorem. Auch bei der Wahl des Abtes v. S. Pantaleon bedarf es übrigens der Zustimmung der kölner Prioren: Chr. Reg. ed. Waitz 197, ad a. 1200.

[2] S. S. 24, A. 4.

[3] Wir rechnen nur die mit, welche ausdrücklich als priores *Col. eccl.* bezeichnet sind. Dabei darf man ecclesie nostre wohl mit ecclesie Col. gleichsetzen. Lac. I, 208 (1132): der Dompropst, -dechant, die Pröpste von Xanten, S. Kunibert, Aposteln, Andreas, Mariengraden, Soest (welchem letzteren das Recht des Priorats 1221 bestätigt wird: Seibertz I, 209); die Äbte von S. Pantaleon, Martin, Veit, Nikolaus (Brauweiler), Heribert; die Dechanten v. S. Gereon, Severin, Kunibert. Aposteln, Andreas, Mariengraden, Georg; der Kantor (corepiscopus; s. Hinschius II, 99, A. 1), Subdechant und Scholastikus vom Dom [daß der Bischof von Lüttich hier genannt ist, ist wohl Zufall; er gehört nicht zu den Prioren: s. S. 25, A. 3]. Binterim u. Mooren, Urk.-Sammlung I, 137 (1165): der Abt von Siegburg. Lac. II, 291 (1262): der Propst v. S. Severin, der Domkustos, die priore van Colne. Lac. II, 302 (1263): unse priore van Kolne, bit namen: außer einigen schon genannten der Propst von S. Gereon; darauf werden sechs Namen, deren Träger von den Prioren unterschieden werden, genannt, die unse kanunche ce me dûme ce kolne sint. Ennen III, 19 (1270): Nos W. praep. eccl. s. Gereonis, E. praep. s. Georgii, E. abbas s. Pantal., F. decanus ss. apost., W. cantor Colon., *priores Colon.*; W. de St. in subdecanum Col. electus, U. de L. succentor, sieben Namen, canonici Colon.; H. de Z. electus in abbatem s. Martini; dann Chorherren vom Kantor abwarts von S. Gereon, Severin, Andreas, Aposteln; von S. Kunibert, Mariengraden und Georg auch die Dechanten, aber alle drei Male: in decanum electus. — Man könnte fragen, ob denn innerhalb des Zeitraums, aus dem wir diese einzelnen Notizen zusammenstellen, nicht vielleicht eine Veränderung in der Zusammensetzung eingetreten ist. Direkt vermag ich diesen Einwand nicht zu widerlegen. Jedoch sind mir auch keine Thatsachen bekannt, die zu einer solchen Annahme führten.

[4] Von Dechanten ländlicher Stifter ist wohl nur der von Soest kölner Prior gewesen (s. S. 24, A. 4).

und endlich Äbte einiger Klöster zu den kölner Prioren, während die niederen Mitglieder des Domkapitels[1] ausgeschlossen sind.[2]

An diese priores Col. eccl. wird man bei den priores, deren consilium in den erzbischöflichen Urkunden erwähnt wird, zu denken haben.[3] Sie erscheinen denn auch in der Mehrzahl von Urkunden als Zeugen; allerdings nicht ohne Ausnahme. Oft[4] finden wir daneben die niederen Dignitäre[5] der städtischen Stifter und einige Pröpste und Äbte vom Lande.[6] Es hängt dies eben damit zusammen, daß eine strenge Geschlossenheit weder dem vom Bischof zugezogenen Rat, noch eine strenge Beschränkung auf bloß zustimmende den Zeugen zukam.

Nach diesen Ausführungen ist es klar, daß in Köln im zwölften

---

[1] Hiernach sind die abweichenden Angaben bei Cardauns, Konrad von Hostaden 80, zu berichtigen. Er rechnet vor allem das gesamte Domkapitel zu den Prioren und beruft sich dafür auf die Notae Colon. ad a. 1274, SS. XXIV, 363 (vgl. p. 357): postulatus est Conradus . . a solis canonicis mai. eccl. Col., non admissis *ceteris* prioribus. Aber in den citierten Urkunden v. 1263 u. 1270 werden die Domherren, soweit sie nicht Dignitäre, ausdrücklich von den Prioren geschieden, und sodann gebraucht das mittelalterliche Latein ceteri in so freier Weise, daß dergleichen Stellen zum Beweise kaum heranzuziehen sind; vielleicht hat der Schreiber an die Prioren im Domkapitel gedacht, als er den Gegensatz mit ceteri priores machte.

[2] Wenn in der letzten Urkunde der Subdechant vom Dom, der Abt von S. Martin, die Dechanten von S. Kunibert, Mariengraden, Georg nicht unter den kölner Prioren aufgeführt werden, während das in der ersten Urkunde geschieht, so hat das seinen Grund wohl darin, daß sie nur Elekten sind: die nötige Weihe mag Erfordernis gewesen sein. Oder sie haben, was vielleicht zu gleicher Zeit geschehen mußte, noch nicht dem Erzbischof Mannschaft geleistet, wie das in Utrecht notwendig war (vgl. Urk. v. 1217, Sloet 451: betreffs jedes neugewählten Propstes v. Bethlehem wird bestimmt: sicut alii priores ecclesie faciat hominium et iuret fidelitatem episcopo). — Übrigens werden außer den S. 25, A. 3 angeführten noch manche andere zu den kölner Prioren zu rechnen sein, die zufällig nicht als priores eccl. Col. bezeichnet sind. Von dem bonner Propste, der fast in jeder erzbischöflichen Urkunde, und an hervorragender Stelle genannt wird, ist es mir nicht zweifelhaft. Vgl. auch Urk. v. 1138, Günther I, 249: der Propst v. S. Gereon streitet mit den Pröpsten von Bonn u. Xanten de prioratus sui ordine et loco. Hier steht prioratus suus doch wohl auch im engeren Sinne.

[3] Es folgt das schon aus der Natur der Sache, wird aber dadurch vollends gewiß, daß mehrfach ausdrücklich von der Zustimmung der priores *Colon. eccl.* die Rede ist. Vgl. Seibertz I, 130 (1188). Lac. I, 191 (1120), 208 (1132), 272 (1158). priores Colonienses: Lac. II, 148 (1243).

[4] Z. B. Ennen I, 570 u. 582 (1174 u. 1180).

[5] Die höheren sind eben kölner Prioren.

[6] Dagegen treten die Domherren, die nicht kölner Prioren sind, ganz zurück. Ich finde bei der großen Zahl der kölner Urkunden solche als Zeugen nur: 1138 u. 1143, Günther I, 249 u. 297; 1179, Ennen I, 579; 1248 u. 1255, Lac. II, 175 u. 229; 1259, Ennen II, 407. Und auch hier steht z. T. nur die allgemeine For-

Jahrhundert der bischöfliche Rat nicht aus dem Domkapitel als solchem bestand, daß vielmehr diejenigen Domherren, die in denselben aufgenommen waren, vor der Gesammtheit der übrigen Mitglieder des Rates zurücktreten mußten.

Erst nach und nach erwarb das kölner Domkapitel die Stellung, die, wie wir sehen werden, zu der Zeit in anderen Bistümern das Domkapitel bereits besaß. Man erkennt dieses emporsteigen daran, daß seit dem Jahre 1179, wie es scheint,[1] neben der alten auch die Formel consilio capituli begegnet. In diesem Jahrhundert noch seltener, wird die Zustimmung des Kapitels, in Verbindung mit der Zustimmung der Prioren oder auch allein, häufiger erst im dreizehnten erwähnt[2] und verdrängt gegen Ende desselben die ältere Formel fast ganz.[3] Aber eben um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sind die Prioren doch noch in hervorragender Weise an der bischöflichen Verwaltung beteiligt.[4]

Utrecht.

In Utrecht hat das bischöfliche Presbyterium eine wesentlich andere Zusammensetzung als in Köln.

Zwar giebt es auch hier ein besonderes Prioreninstitut,[5] und der Bischof verfügt mit dem Rate oder der Zustimmung der Prioren.[6] Es

mel: et totus s. Petri conventus nach der Reihe der Dignitäre, während Unterschriften von andern Domherren fehlen.

[1] Ennen I, 578: de consilio priorum et fidelium nostrorum, capituli etiam maioris eccl. Colon. consensu accedente. Die angeblich aus d. J. 1169 herrührende Urkunde über die Verleihung der stadtkölnischen Vogtei kommt hier nicht in betracht, da sie erst später ausgestellt ist (Hegel, Chron. d. dtsch. Stdte., Bd. III, S. XXX).

[2] Für das allmähliche Wachsen der Macht des Domkapitels ist charakteristisch der soester Streit. Über diesen s. Ficker, Engelbert 96 ff. Vgl. auch Urk. v. 1219, Lac. II, 44, in welcher Erzb. Engelbert das Kanzleramt fortan stets einem Domherren zu geben versprach.

[3] Man könnte fragen, warum sich seit 1179 nicht ein Einfluß der veränderten Gestaltung des bischöflichen Rates auf die Zeugenreihe zeigt. Es liegt wohl zunächst daran, daß man in einer natürlichen Tendenz die einmal festgestellte Form der Zeugenreihe nicht sogleich aufgeben wollte. Noch mehr wohl daran, daß sich bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine starke Mitwirkung der Prioren bei der bischöflichen Verwaltung neben dem Domkapitel erhält. Seit der Mitte dieses Jahrhunderts aber, wo dieselbe mehr und mehr abnimmt, verschwinden die Zeugen überhaupt in den bischöflichen Urkunden.

[4] Lac. IV, 802. Cardauns, a. O. 81. Vgl. auch die Notiz der Chron. Reg. ed. Waitz 293, ad a. 1248 über den kölner Dombau.

[5] In dem Privileg Ottos für Bethlehem von 1217, Sloet 451 (s. oben S. 26, A. 2) heißt es: statuimus, ut idem prepositus (neml. der v. Bethlehem) nomine et per omnia locum prioris inter *priores Trai.* postmodum obtineat.

[6] Erst in der Zeit von 1200—1250 findet sich, jedoch nur selten, consilio capituli.

gehören dazu die Pröpste der Diözese und die Dechanten der städtischen Stifter.[1]

Indessen die Pröpste, welche zugleich die Archidiakonate bekleiden,[2] sind ständige Mitglieder des Domkapitels.[3] Die Domherren haben also unter den Prioren das Übergewicht, zumal die Zahl der Dechanten der städtischen Kollegiatstifter nur vier betrug.[4] Überdies aber finden wir in den Zeugenreihen[5] neben den Prioren eine so ausgiebige Berück-

---

[1] Statt des regelmäßigen consilio priorum finde ich einmal (im J. 1105): iudicio prepositorum et omnium clericorum qui aderant, v. d. Bergh I, 61. Sicher waren also die Pröpste Prioren. Daß die Dechanten der städtischen Stifter zu ihnen gehörten, entnehme ich aus den Zeugenreihen (s. Anm. 5). Aus den letzteren ergiebt sich zugleich die Beschrankung auf die Dechanten der städtischen Stifter. Nur ganz ausnahmsweise begegnet nemlich ein Dechant vom Lande als Zeuge (z. B. v. d. Bergh I, 102 der v. Herwarden). Möglich ist es, daß, wie in Köln. auch die niederen Dignitäre vom Dom zu den Prioren gerechnet wurden. Doch ist die Frage weniger von Bedeutung, da, wie wir gleich sehen werden, die Domherren sämmtlich Mitglieder des bischöfl. Rates waren. — Endlich ist vielleicht noch der Abt des städtischen Klosters von S. Paul Prior gewesen, der ein paar Mal Zeuge ist: cod. dipl. Neerland. IV, 8 u. 19.

[2] S. unten S. 33, A. 1, und die folg. Anm. 3.

[3] In seinem Privileg für das Domkapitel v. 1088 sagt Bischof Konrad, Miraeus III, 564: es sei festgesetzt, ut omnes ecclesiae praedictae matrici ecclesiae sive maiori praedictae perpetuis temporibus sint subiectae, et in memoriale subiectionis, cum praeposituram earundem aliquam vacare contigerit, capitulum, ad quod eiusdem collatio pertinet, unum de canonicis dictae maioris ecclesiae in praepositum eligat, . , . cum archidiaconi esse debeant. Ebenso solle der Bischof die seiner Kollation unterliegenden Propsteien stets mit Domherren besetzen. — Freilich dürfte die hier aufgestellte Regel von der Einordnung der Propsteien in das Kapitel nicht ohne Ausnahme sein. Bisch. Otto sagt in der angeführten (S. 26, A. 2) Urkunde: volumus etiam, ut ecclesia de Bethlehem, que usquemodo minus familiaris . . . ecclesie Trai. extiterat, eadem devotione, qua cetere conventuales ecclesie in episcopatu nostro constitute, nobis et nostris successoribus de cetero sit obnoxia et eodem iure subiecta. Dort wurde das Subjektionsverhältnis in die Unterordnung der Propsteien unter das Domkapitel gesetzt. Wenn hiernach die Kirche von Bethlehem bisher nicht eine subiecta (vgl. dazu oben die Ausdrücke: subiectae, in memoriale subiectionis) war, so muß man schließen, daß ihre Propstei bisher auch nicht mit Domherrn besetzt worden war.

[4] Die städtischen Stifter heißen: S. Johann, Marien, Peter, Salvator (auch S. Bonifaz genannt). Der Dom heißt S. Martin. — Mitunter ist noch gar ein Dechant selber Domherr, wie 1232 der v. S. Marien, Sloet 556.

[5] Die Zeugenreihen haben in Utrecht eine dreifache Art der Zusammensetzung. Entweder werden nur Domherren genannt (natürlich darunter auch Pröpste): Heda, hist. episc. Ultrai. 144; oder Pröpste (die ja Domherren waren) und Dechanten (vgl. A. 1): v. d. Bergh, I, 85, wozu mitunter noch einige niedere Domherren gefügt sind: ebenda 76 (vom J. 1134); oder endlich Chorherren der städtischen Stifter: ebenda 76 (vom J. 1131). Doch ist die letztere Art die seltenere,

sichtigung von Domherren, die nicht Prioren waren, daß das Übergewicht des Domkapitels im bischöflichen Rate noch stärker war. Und wenn trotzdem in bischöflichen Verfügungen regelmäßig die Formel consilio priorum gebraucht wird, so ist zu bedenken, daß, eben weil die Pröpste Domherren waren und die Zahl der Dechanten so gering, Zustimmung der Prioren Zustimmung des gewichtigeren Teiles des Kapitels bedeutete.[1]

Lüttich.

Das Lütticher Presbyterium läßt sich nur aus den Zeugenreihen entnehmen; nach deren fast regelmäßiger Anordnung bestand es aus Archidiakonen, Domherren, einigen Pröpsten niederer Stifter[2] und 3—5 Äbten.[3]

Aber zunächst die Archidiakonen waren Mitglieder des Domkapitels.[4] Über das Verhältnis der Pröpste zum Domkapitel sodann ist mir keine allgemeine Bestimmung bekannt geworden. Sie erscheinen in den Zeugenreihen in der Regel — vielleicht überhaupt, nur läßt es sich nicht immer erkennen — als Archidiakonen oder doch Domherren.[5] Darum möchte ich vermuten, daß hier ein ähnliches Verhältnis vorliegt, wie in Utrecht.

Trier.

In Trierer Bizchofsurkunden erscheinen als Zeugen die Archidiakonen, Domherren, häufig die Pröpste der beiden städtischen Stifter

weshalb ich daraus auch keine Schlüsse ziehen möchte. Deutlich ist aber das Übergewicht der Domherren.

[1] S. S. 14.

[2] Nur ab und zu, weit weniger häufig als in Utrecht, kommen ein paar Dechanten als Zeugen vor: Miraeus I, 364; II, 1182.

[3] Z. B. v. S. Trond, Piot, cartulaire de S. Trond I, 68.

[4] Für die Zeit um 1250 ist es durch die Statuten v. d. J., Hartzheim III, 585, bezeugt. Es gilt aber auch schon für das zwölfte Jahrhundert. J. Urk. v. 1116, Miraeus IV, 356, werden als geistliche Zeugen genannt: F. prep. de s. Lamberto (Dom), H. dec., et archidiaconi: 5 Namen, et nonnulli *confratres eiusdem* congregationis. Ferner schreibt im J. 1148 das Domkapitel an Wibald von Stablo, Jaffé, Bibl. I, 183: Wibaldo s. Marie sctique Lamberti conventus (so hieß damals der Dom: Miraeus III, 709), und er antwortet, a. O.: A. vener. maioris eccl. preposito nec non archidiaconis atque H. decano et omnibus ecclesie s. Marie sctique Lamberti canonicis; weiter sagt er dann: cathedralis ecclesia, iu qua vos et priores et canonici estis. — Spuren eines besonderen Priorenkollegiums finde ich in Lüttich nicht. Das Wort steht hier wohl in allgemeiner Bedeutung: „Prälaten". Übrigens sind wohl nur Propst, Dechant und Archidiakonen angeredet, die ja Prioren waren. — Für die Macht der Archidiakonen ist es bezeichnend, daß der Bisehof öfters consilio archidiaconorum nostrorum verfügt: Piot I, 48; Miraeus II, 1183; III, 28. Natürlich aber kam ihre Macht nur dem Kapitel zu gute.

[5] Miraeus III, 28 u. 577 (aus d. J. 1111 u. 1196), Piot I, 118 (aus d. J. 1171).

von S. Paulin und S. Simeon, mitunter die der Stifter Karden und Pfalzel, meistens auch mehrere Äbte.[1]

Die Archidiakonen sind aber auch hier Domherren.[2] Und von jenen Pröpsten läßt sich wenigstens nachweisen, daß sie in der Regel Archidiakonen oder doch Domherren[3] waren.

Danach bestand der geistliche Rat in Trier aus dem Domkapitel, zu welchem nur einige Äbte hinzukamen.

Hildesheim.

Nach dem großen Privilegium Bischof Adelogs für das Hildesheimer Domkapitel von 1179 ist es nicht zweifelhaft,[4] daß seit dieser Zeit das Domkapitel in Hildesheim den bischöflichen Rat bildete. Allein auch für die frühere Zeit wird es im wesentlichen anzunehmen sein. Denn[5] zunächst wird schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ein paar Mal der Konsens des Domkapitels in bischöflichen Urkunden erwähnt,[6] und dann setzen sich die Zeugenreihen bald nur aus Domherren,[7] bald aus Domherren, Pröpsten, von denen aber wenigstens eine Anzahl zu den Mitgliedern des Domkapitels gehört,[8] und einigen Äbten zusammen.

---

[1] Sehr selten Chorherren (außer den Pröpsten) von S. Paulin und S. Simeon: Beyer, I, 563 u. 671.

[2] I. Urk. v. 1083, Günther I, 147, lautet die inscriptio: Bruno prep., A. dec. cum corepiscopis (in Trier = archidiaconi, s. Beyer II, CXXXIII) et . . omnibus digne memorie fratribus. Daß dies eine Urkunde nur des Domkapitels ist, zeigen die Worte: ad confirmandam factam capituli nostri inrefragabilem constitutionem, a. O, p. 150. Auch in den Zeugenreihen wird fast regelmäßig der eine oder andere Archidiakon als Domherr bezeichnet. Vgl. noch Urk. v. 1251, Beyer III, 821, über die Nomination von Domherren, wo 4 Archidiakonen unter den Domherren genannt werden. Im ganzen gab es wohl 5: so viel werden 1156, Beyer I, 653, erwähnt.

[3] So die Pröpste von S. Paulin: 1125, 1196, 1212 u. 1242, Beyer I, 512, II, 193, 226, 321, III, 1114. Die von S. Simeon: 1156, 1173—81, 1216, 1225, 1256, Beyer I, 653, II, 136, III, 58, 210, 985. Die von Karden: 1097, 1183, 1196, 1200, 1256, Beyer I, 447, II, 98, 193, 223, III, 985. Die von Pfalzel: 1212, 1218, 1256, Beyer II, 318, III, 85, 985.

[4] S. oben S. 18, A. 8. extr. Vgl. Döbner, UB. d. Stdt. Hildesh. 14.

[5] Abgesehen davon, daß Adelog die Zustimmung des Domkapitels als ein schon bestehendes Recht bestätigt.

[6] UB. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, Heft I, 1 (1125). Hartzheim III, 784 (1146). Orig. Guelf. III, 496 (1166).

[7] UB. d. h. V. f. Nieders., Heft I, 3 (und ein Abt). Lüntzel, d. ält. Diöz. Hildesh., 374 (1145). Orig. Guelf. a. O.

[8] Die Pröpste vom h. Kreuz sind Domherren: 1139 (UB. d. h. V. f. Nieders., Heft I, S. 3), 1150 (Orig. Guelf. III, 444), 1179 (neues vaterl. Archiv, 1830, IV,

§ 4. Die Gründe für die Entstehung des Konsensrechtes der Domkapitel.

Fassen wir das zusammen, was sich uns über die Zusammensetzung des bischöflichen Presbyteriums in den fünf Diözesen ergab, so sehen wir, daß dasselbe im zwölften Jahrhundert mit Ausnahme von Köln überall im wesentlichen von den Domherren und daneben einigen Äbten gebildet wird. Das gleiche aber gilt für die Verhältnisse der übrigen Bistümer, auf die wir nicht haben eingehen können.[1] So gewinnen wir das interessante Resultat, daß, während die Gesetzgebung aus dem Klerus keine Korporation bevorzugte, thatsächlich das Domkapitel eine vorwiegende Stellung erlangt hatte.[2]

Es entsteht nun die Frage, womit dieses Emporsteigen des Domkapitels über den übrigen Klerus zusammenhängt. Die Entwickelung wird sich im ganzen auf folgende Gründe zurückführen lassen, wenn auch hie und da das eine oder andere Moment daneben wirksam gewesen sein mag.

1) Es ist oben darauf hingewiesen, daß mit Einführung des kanonischen Lebens die geeinten Korporationen als die eigentlichen Vertreter des Klerus auftraten. Wenn es nun vielleicht nur eine kirchliche Korporation am Bischofssitze gab, nämlich das Domkapitel, und nicht gerade das Land einige angesehene Stifter aufwies, so konnte jenes wohl an die Stelle des alten bischöflichen Rates treten. So hatte die Stadt Konstanz noch im zwölften Jahrhundert nur das Domkapitel von S. Stephan. Hier erschienen denn fast nur Domherren als geistliche Zeugen.[3]

259), 1190 (UB. d. h. V. f. Nieders. Heft I, 10), 1206 (Lüntzel, a. O. 386), 1232 UB. d. h. V. f. Nieders., Heft I, 19). Die Pröpste von S. Moritz: 1139 (UB. d. h. V. f. Nieders., Heft I, 3), 1150 (Orig. Guelf. III, 444), 1180 (UB. d. h. V. f. Nieders., Heft II, 13), 1232 (Ztschr. d. h. V. f. Nieders., Jahrg. 1869, S. 64). Der Propst v. S. Peter in Goslar: 1146 (Hartzheim III, 784), 1179 (neues vaterl. Archiv a. O.) 1232 (Ztschr. d. h. V. f. Nieders. a. O.). Der Propst von Alsberg: 1259 (UB. d. hist. V. f. Nieders. Heft II, 37). Ein oder mehrere Pröpste werden ohne Bezeichnung ihres Stifts als Domherren genannt i. Urk. v. 1180 (UB. d. h. V. f. Nieders., Heft II, 13), 1190 (ebenda, Heft I, 10), 1191 (Hartzheim III, 454).

[1] Auf einige Bistümer kommen wir noch gelegentlich zu sprechen,

[2] Vgl. Hinschius II. 61. A. 3. Schon er ist auf Grund einer Untersuchung der ältesten Gesetze, die das Recht des Kapitels wahren, zu der Ansicht gekommen, daß das Kapitel bereits um die Mitte des zwölften Jahrhunderts im wesentlichen das bischöfliche Presbyterium konstruierte. Er weist auch schon auf einige Umstände hin, die dahin geführt haben. Die obigen Ausführungen werden darüber helleres Licht geben.

[3] Ab und zu noch ein paar Äbte. Vgl. Neugart, episc. Const. tom II. und Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, Bd. 32.

2) Wurde an einem solchen Bischofssitz noch ein zweites Stift gegründet, so konnte dieses Anteil am bischöflichen Presbyterium beanspruchen.[1] Indessen, da die Domherren nun so lange allein dem Bischofe zur Seite gestanden hatten, werden sie sich nur schwer aus dieser Stellung haben verdrängen lassen. Sie besaßen ein Mittel, das neu gegründete Stift in einer gewissen Abhängigkeit zu halten: man bestimmte, daß die Vorsteher desselben, die Pröpste, stets aus den Domherren genommen werden sollten. Daß man darin in der That ein Abhängigkeitsverhältnis sah, sagt eine Urkunde des Bischofs Konrad von Utrecht von 1088 ausdrücklich.[2] Konrad erzählt, daß zunächst nur die Domkirche bestanden habe; dann seien mehr Kirchen in der Stadt und in der Diözese durch die Bischöfe und das Domstift gegründet. Die letzteren hätten aber bestimmt, daß alle diese Kirchen dem Domkapitel unterworfen sein und zum Zeichen dieser Unterwerfung die Pröpste aus den Domherren nehmen sollten.[3] — Ähnlich wie hier in Utrecht fanden wir aber auch in den Diözesen Lüttich, Trier. Hildesheim eine nahezu an Regelmäßigkeit streifende Verbindung wenigstens einer Anzahl Propsteipfründen mit dem Domkapitel.

3) Wie im Besitz von Propsteien niederer Stifter begegnen wir den Domherren aber auch, und in noch größerem Maße, im Besitze von Archidiakonaten. Ursprünglich war der Archidiakon der Diözese mit dem Dompropste meist eine Person.[4] Seltener waren beide Ämter getrennt, wie z. B. in Basel bis ins dreizehnte Jahrhundert ein eigener Archidiakon, übrigens auch Domherr,[5] neben dem Dompropst für den ganzen bischöflichen Sprengel existierte.[6] Als dann die Diözesen in mehrere Archidiakonate zerlegt wurden, fragte es sich, in welches Verhältnis die Inhaber derselben zu den Domkapiteln treten würden. Die Dompröpste behielten wohl in der Regel einen, nur eben kleineren Bezirk.[7] Aber auch die übrigen Archidiakonate wurden weitaus in der

---

[1] Da eben nach dem Buchstaben des Rechts der Klerus überhaupt berechtigt war.

[2] Miraeus III, 564. Vgl. oben, S. 28, A. 3.

[3] Um 1220 beanspruchte Engelbert v. Köln die Ernennung des Propstes von Soest, wobei es zu einem heftigen Streite mit dem soester Stifte kam; „das Kölner Kapitel stand auf Seiten des Erzbischofs, da es überall nach dem Rechte strebte, daß die Propsteien der Kollegiatstifter mit Domherren besetzt werden müßten." Engelbert wollte die Propstei nemlich seinem Kaplan Dietrich, einem kölner Domherren, geben. So Ficker, Engelbert 97. Für Köln weiß ich weiter freilich kein Beispiel. Aber in der Hauptsache hat F. sicher Recht.

[4] Hinschius II, 89. [5] Trouillat I, 407.

[6] Wenigstens ist dieser Ansicht Heusler, VG. der Stadt Basel 90 u. 213.

[7] Hier einige Nachweise. Über Regensburg s. Urk. v. J. 1229, Ried I, 362: archidiaconatus, qui prepositure (des Doms) est annexus. Über Salzburg s. v.

Mehrzahl der Fälle mit Domherren besetzt.[1] Für Utrecht, Lüttich, Trier haben wir es schon oben bemerkt; ebenso war es in Hildesheim.[2] Gerade dieser Umstand scheint mir von der größten Bedeutung. Bekanntlich war die Macht der Archidiakonen bis zum Beginne des dreizehnten Jahrhunderts, wo sie ihren Höhepunkt erreichte, in stetigem Steigen begriffen; es ist nicht zweifelhaft, daß sie schließlich alle andern Klassen des Diözesanklerus überragten. Wenn nun diese Personen, die das höchste Ansehen in der Diözese genossen, sämmtlich Mitglieder des Domkapitels waren, so mußte selbstverständlich auch dieses dadurch mit gehoben werden.

In diesen Momenten werden wir im wesentlichen die Gründe für die vorwaltende Stellung der Domkapitel im bischöflichen Rate sehen dürfen. Einen indirekten Beweis, daß es gerade diese waren, liefert mir die abweichende Gestaltung der Verhältnisse in Köln. Hier war das bischöfliche Presbyterium aus den Dignitären des Domkapitels, den Pröbsten und Dechanten der angesehensten Stifter und einigen Äbten

---

Meiller 37, Nr. 209. Über Köln s. Binterim u. Mooren, d. alte Erzdiöz. Köln 2. Über Osnabrück s. Möser III, 43. Über Paderborn s. Wilmans IV, 130. Über Bremen s. v. Hodenberg, Diöz. Bremen I, S. XXVII. Auch für Lüttich darf man wohl eine ständige Verbindung der Dompropstei mit einem Archidiakonate annehmen, da der Dompropst wiederholt als Archidiakon erscheint: 1131 (Miraeus I, 92), 1177 (II, 1182), 1203 (IV, 357). Ebenso für Trier: 1136 (Beyer I, 547), 1156 (I, 653), 1212 (II, 318). In Augsburg scheint der Dechant die Stelle des Dompropstes eingenommen zu haben: M. Boica 33, S. 20 bestimmt Bisch. Walter (1143), daß der Domdechant stets civitatis archidiaconus sein soll.

[1] Häufig war das Verhältnis so, daß die Archidiakonate zugleich mit gewissen Propsteien verbunden waren, wie denn jene Utrechter Urkunde (S. 32) als Grund dafür, daß die Pröpste Domherren seien, anführt: cum archidiaconi esse debeant.

[2] Privilegium Adelogs v. 1179, neues vaterländ. Archiv, 1830, IV, 259. Vgl. noch für Metz: c. 8. X. III, 10. Kamerich: Duvivier, recherches sur le Hainaut ancien 656 (Statut des Domkapitels v. 1195). Regensburg: Ried I, 213 (Bulle Eugens III. von 1145). Lehrreich auch für die Unterordnung der Propsteien unter das Domkapitel ist die würzb. Urk. v. 1183 (M. Boica 37, S. 122): Bisch. Reinhard setzt fest, ut nec a nobis nec a nostris successoribus prepositura s. Johannis in Hoga, prepositura novi monasterii, prepositura in Onoltisbach et *beneficia archydyaconatuum nostrorum* aliquibus personis preter eiusdem matricis ecclesie canonicos conferantur, cum hoc ipsum antique et bone consuetudinis observantia usque ad tempora nostra . . perduxerit. — Übrigens muß bemerkt werden, wie das auch diese Urkunde anzudeuten scheint, daß man sich keineswegs die Archidiakonate immer in ständiger Verbindung mit bestimmten einzelnen Kanonikaten zu denken hat, wie es später der Fall war. Vielmehr bestand für den Bischof der Diözese, in der die Archidiakonate an Domherren vergeben werden mußten, nur die allgemeine Verpflichtung, einen beliebigen Kanonikus damit zu belehnen.

zusammengesetzt, während das Domkapitel in seiner Gesammtheit nicht vertreten war. Hier gab es aber eben auch eine größere Anzahl von alten Kollegiatstiftern, hier war nur zeitweilig der eine oder der andere Propst Mitglied des Domkapitels;[1] hier war die Mehrzahl der Archidiakonate von dem letzteren getrennt und mit Propsteien niederer Stifter verbunden.[2] Eben diese Selbständigkeit, die so den niederen Stiftern gegeben war, ist wohl die Ursache, weshalb in Köln das Domkapitel so lange hinter der allgemeinen Entwickelung zurückblieb.[3]

§ 5. Das Konsensrecht der Subdiakonen.

Die Betrachtung der Verhältnisse der einzelnen Diözesen führt auf einen Punkt, dessen Besprechung wir bisher zurückgestellt haben, um ihn hier eingehender zu erörtern.

In der alten Kirche setzte sich das bischöfliche Presbyterium nur aus Presbytern und Diakonen zusammen, während den Subdiakonen kein Anteil zustand. Dagegen finden wir in den Zeugenreihen bischöflicher Urkunden Subdiakonen mindestens seit dem Anfang des zehnten

---

[1] 1176 die Pröpste v. Rees u. Mariengarden, Lac. I, 233; 1179 der v. Zifflich, Ennen I, 579; 1247 der v. Münstereifel, Lac. Arch. VI, 25. Daß nicht etwa sämtliche Pröpste, wie in Utrecht, zum Domkapitel gehörten, zeigt die Angabe der Notae Col. (S. 26, A. 1).

[2] Von den fünf Archidiakonen, dem Dompropst, -dechant (dieser war sogar nur minor archidiaconus), den Pröpsten von Bonn, Xanten und Soest, standen die letzteren drei außerhalb des Domkapitels (Binterim u. Mooren, d. alte Erzdiözese Köln, 2ff.). Seit 1221 war der Propst-Archidiakon von Soest freilich Domherr; s. Seibertz I, 209 u. Ficker, Engelbert 96 ff. — Vgl. Urk. v. 1138, Günther I, 249: Die Pröpste v. Bonn u. Xanten stehen jenen Kirchen vor, quibus archidiaconatus a prima constitutione adiuncti essent — also eine ständige Verbindung.

[3] Schon Ficker, a. O. 17, hat einen Gegensatz der Stifter von Bonn und Xanten zum Domkapitel bemerkt und macht auf ihre Verbindung mit mächtigen Geschlechtern der Umgegend aufmerksam. Ein solcher Gegensatz war aber doch nur möglich, wenn die Stifter kirchlich selbständig waren. — Soll man annehmen, daß ursprünglich auch die niederen Domherren in Köln Mitglieder des bischöfl. Rates und erst allmählich von den Häuptern der angesehenen Stifter verdrängt waren? Ich möchte mich dafür mit Rücksicht auf die ältesten kölner Urkunden (vgl. Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 26 u. 27, S. 332 ff., N. 1 u. 2) entscheiden. Sicher aber war Köln das einzige Bistum, in dem eine derartige Verengerung des Kreises der konsensberechtigten Kleriker eingetreten ist. Denn in den andern Bistümern, in denen das Domkapitel nebst einigen Äbten den bischöfl. Rat ausmacht, ist das Verhältnis gewiß von Anfang an dasselbe gewesen, wie das auch ein Blick auf die Urkunden aus den früheren Jahrhunderten lehrt. Hier behauptete sich das Domkapitel in seiner Position durch die Mittel der Unterordnung der Propsteien und der Besetzung der Archidiakonate mit Domherren.

Jahrhunderts.[1] Die Frage ist also, ob seit derselben Zeit ein Zustimmungsrecht von Subdiakonen hervortritt.[2]

Nun kann man schon ein Abweichen von dem alten Standpunkt zu Gunsten der Subdiakonen darin erkennen, wenn der Subdiakonat als sacer ordo, wofür er früher nicht galt, bezeichnet wird. Dies geschieht zuerst ausdrücklich in einem Schreiben Alexanders II.[3] Wenn dann ferner die Synoden aus dem Jahre 1233 (can. 13) und 1246 (can. 22) als Prinzip aufstellen, daß der sacer ordo die Stimmberechtigung in den Kapiteln verleihe,[4] so wird man daraus mit Thomassin wenigstens für die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Erhebung der Subdiakonen zur Stimmberechtigung folgern können.[5] Wir haben für diese Zeit zudem noch andere Nachrichten, die uns zu der-

[1] R. Wilmans, addit. zum westf. UB., 2. Spätere Beispiele s. Wuerdtwein, subsid. dipl. VI, 327 ff. (mindener Urkunden).

[2] Gewöhnlich citiert man als ältesten Beleg für das Konsensrecht der Subdiakonen Clem. 2. de aet. et qual. I, 6. — Dieser Punkt ist auch aus einem andern Grunde für uns wichtig. Wenn es auch nicht direkt bezeugt ist, so möchte man doch annehmen, daß in der alten Kirche die Presbyter und Diakonen vor den übrigen Klerikern ein Vorrecht bei der Bischofswahl besaßen. Als das Domkapitel die Wahl erhielt, stimmten auch die Subdiakonen mit. Wenn es unser Thema ist, den Zeitpunkt für das erstere festzustellen, so können wir auch an der Frage nicht vorbeigehen, wann das letztere eingetreten ist. — Man darf wohl ohne weiteres annehmen, daß Stimmberechtigung im Kapitel, auch bevor die Beschränkung des bischöflichen Presbyteriums auf ein einzelnes Stift eintrat, zugleich Stimmberechtigung im bischöfl. Presbyterium gab.

[3] Jaffé, R. 3503, c. 11. Di. XXXII (o. J.): eos qui in sacris ordinibus, presbyteratu, diaconatu, subdiaconatu, sunt positi, nisi mulieres abiecerint ... excludendos ab omni eorundem graduum dignitate. — Vgl. noch den Kanon Urban's II. (c. 4. Di. LX): Nullus in episcopum eligatur, nisi in sacris ordinibus religiose vivens fuerit inventus. Die alte Kirche habe nur den ordo des Priesters und Diakons als sacer ordo gekannt. Er lasse jedoch auch die Wahl eines Subdiakons zum Bischof zu, nur mit Erlaubnis des Papstes oder Metropoliten. Wenn Urban den Subdiakonat auch nicht sacer ordo nennt, so giebt er ihm doch mit einer Einschränkung materiell dasselbe Recht; die Einschränkung aber machte er offenbar, um den neuen Zustand mit dem alten Rechte möglichst auszugleichen. Ob die Einschränkung Geltung behalten hat, bleibt ungewiß. Aus d. J. 1125 erfahren wir allerdings, Chron. Magd., Meibom II, 326, daß man gegen eine Wahl einwandte: subdiaconum minime episcopandum canonum auctoritate. Innocenz III. stellte ausdrücklich die Subdiakonen den Presbytern und Diakonen betr. der Wahl zum Bischof gleich: c. 9. X. I, 14.

[4] Inhibemus, ne aliqui canonici saeculares stallum in choro vel vocem habeant in capitulo, nisi fuerint in sacris ordinibus constituti. Vgl. Hefele V, 917 u. 1018.

[5] vet. et nova eccl. discipl. I, l. III, cp. 10, § 2. Es wird gestattet sein, daß wir uns wie hier, so auch im folgenden nicht blos an Beispiele aus Deutschland halten.

selben Ansicht führen. So spricht der Bischof von Augsburg im Jahre 1219 als von einer alten Gewohnheit davon, daß die Subdiakonen in seinem Kapitel Sitz und Stimme haben.[1] Ferner erfahren wir, daß im Jahre 1200 ein Subdiakon sein votum bei der Wahl des Erzbischofs von Kapua abgiebt.[2] Innocenz III. schreibt 1207 dem Erzbischof und Kapitel von Magdeburg, sie sollten den zum römischen Subdiakon erhobenen Neffen des Herzogs von Polen, Otto, emancipieren und ihm stallum in choro et locum in capitulo anweisen.[3] Man wird es auch als Beweis gelten lassen müssen, wenn eine größere Anzahl von Prälaten als Subdiakonen erscheinen: sollten sie, falls wirklich der Subdiakonat noch nicht Stimmberechtigung gab, sich nicht die entsprechende höhere Weihe erworben haben, um den ganzen ihrer Würde zustehenden Einfluß im Stifte auszuüben?[4]

Darf man sonach für das dreizehnte Jahrhundert die Stimmberechtigung der Subdiakonen im allgemeinen in Anspruch nehmen, so könnte man sich für das Vorhandensein derselben im zwölften Jahrhundert schon auf das Zeugnis des Bischofs von Augsburg berufen, der im Jahre 1219 jene Gewohnheit als: que jam diu inoleverat bezeichnete. Weiter aber befiehlt Papst Innocenz III. 1198 dem Domkapitel von Benevent einen päpstlichen Subdiakon zum Domherrn aufzunehmen und

---

[1] M. Boica 33, S. 57.

[2] Bal., epp. Inn. III., I, 524. Freilich handelt es sich hier nicht gerade um eine Ausübung des Konsensrechtes. Aber beachtenswert ist die Thatsache trotzdem.

[3] Potth., R. 2963. Migne, Inn. III. opp., II, 1058.

[4] So erfahren wir aus der Diözese Florenz aus d. J. 1206 (Potth., R. 2738; Migne a. O. II, 849), daß dort aliqui Rom. ecclesiae subdiaconi praelationes assequuntur. Die Statuten des Kölner Domkapitels, Lac. Arch. II, 40, verfaßt 1244—48 (a. O. S. 8), bestimmen XLII, 2: si prelatus subdyaconus est, tunc vicarius candelam subdyaconi recipiet; ein Subdiakon konnte also doch Prälat sein. Der Satz in den Statuten des lütticher Kapitels v. 1250, Hartzh. VI, 585: de archidiaconis dicimus, quod nec in capitulo locum teneant debitum dignitati, donec in diaconos fuerint ordinati, verlangt die Weihe zum Diakon nur für den Archidiakon, nicht für die andern Domherren, z. B. den Kantor. Überdies läßt sich von locus debitus dignitati (natürlich dignitas archidiaconi) doch noch die vox in capitulo trennen (vgl. S. 37, A. 4). — Das Privileg des Erzb. v. Mainz für S. Moriz v. 1239 (Guden I, 557), in dem den dortigen Chorherren das Recht gegeben wird, nicht nur, wie bisher, Priester und Diakonen, sondern auch Subdiakonen „in canonicum et fratrem recipere", scheint die in S. Moriz bisher übliche Praxis als Ausnahme hinzustellen. Mit Ausnahmen wird man aber bei der partikularrechtlichen Gestaltung der Stiftsverfassung allerdings zu rechnen haben, wie das gleich eine Urk. des Erzb. von Mainz für ein anderes mainzer Stift, Mariengraden, vom J. 1268 zeigt: kein Kanonikus solle sich ohne Erlaubnis seines kirchlichen Oberen zum Diakon befördern lassen, ut cicius veniat ad capitulum. Wuerdtw. nova subs. dipl. III, 326.

ihm stallum in choro et locum in capitulo zu geben.[1] Vor allem wichtig ist hier ein Bericht des h. Bernhard[2] über die Bischofswahl in Auxerre von 1151, bei der außer Presbytern und Diakonen noch niedere Kleriker mitstimmten. Schließlich kommen hier noch die Beschlüsse der Konzilien von Toulouse, 1119, vom Lateran, 1123, und von Klermont, 1130, in Betracht,[3] welche festsetzen, daß die Pröpste, Dechanten, Archipresbyter und Archidiakonen die Weihe zum Priester, resp. Diakon haben sollen. Implicite liegt darin, daß ein Subdiakon Scholaster, Kantor u. s. w. werden darf; auch sagt der Kanon doch noch nicht, daß Verlust des Stimmrechts eintritt, wenn jene Weihe nicht genommen wird.[4]

Daß die Subdiakonen in den noch weiter zurückliegenden Jahrhunderten Stimmberechtigung gehabt haben, vermag ich freilich direkt nicht nachzuweisen. Aber wohl ist es mir wahrscheinlich, daß der Subdiakonat selbst vor Alexander II. mindestens zu den sacri ordines gezählt wurde. Denn Alexander selbst stellt dieses Verhältnis als etwas festes hin.[5] Man beachte ferner, daß die Subdiakonen auch eine Zeit lang Anteil an der Papstwahl gehabt haben.[6] Schließlich macht Hinschius[7] wahrscheinlich, daß sie schon in Chrodegangs Regel zu den seniores gehören.

Ich glaube, daß diesen Zeugnissen gegenüber wenigstens nicht die Behauptung des mangelnden Zustimmungsrechtes der Subdiakonen[8] festgehalten und damit eine Widerlegung des von mir abgeleiteten Satzes aufgestellt werden kann.[9]

---

[1] Bal. I, 135.

[2] Migne, Patr. Bd. 182, S. 480, ep. 275: nullum presbyterorum praeter unum, . . nullum de diaconibus praeter Stephanum solum ex parte illa esse . . Porro in parte altera, *praeter alios inferioris ordinis*, diaconos novem et presbyteros undecim consentire. Allerdings nimmt Bernhard hier in erster Linie auf die Stimmen der Presbyter und Diakonen Rücksicht: da, wie oben bemerkt, das Majoritätsprinzip nicht galt, so mußte natürlich das Ansehen der Personen ins Gewicht fallen; aber ausdrücklich sagt er, daß noch andere stimmten. Vgl. oben S. 36, A. 2.

[3] Jaffé, R. p. 528, 543, 562.

[4] Der Propst z. B. kann dann nur nicht die Rechte der Propstei ausüben; vorher aber war er gewiß meistens auch schon Domherr, hatte also Sitz und Stimme im Kapitel.

[5] s. oben S. 35, A. 3. [6] Zöpffel, Papstwahlen 111 ff. [7] II, 62, A. 9.

[8] Ganz vereinzelt begegnen in kölner Urk. v. 922, Annal. d. hist. V. f. d. Niederrh., Heft 26 u. 27, S. 322, N. 1 auch Akoluthen. Aus einem einzelnen Falle aber darf man keine Folgerungen ziehen.

[9] Die Betrachtung der Verhältnisse der einzelnen Diözesen führt noch zu einer zweiten Thatsache, die wohl als ein weiterer Beleg für unsern Satz von der Natur der geistlichen Zeugen angesehen werden kann. Es ist bekannt, daß die

Drittes Kapitel.

Die geistlichen Wähler in den Diözesen Köln, Utrecht, Lüttich, Trier, Hildesheim.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu der Hauptsache zurück. Der Kreis der Zustimmungsberechtigten war, so haben wir oben gefunden, im zwölften Jahrhundert in den meisten deutschen Bistümern auf das Domkapitel und einige Äbte beschränkt. Wir wenden uns nun von den Verhältnissen bei der Konsenserteilung zu den Verhältnissen bei der Wahl und stellen hier die doppelte Frage:

1) Wie ist im zwölften Jahrhundert der Kreis der geistlichen Wähler begrenzt?

2) Besteht ein Zusammenhang zwischen dem Kreise derjenigen, welche konsensberechtigt, und derjenigen, welche wahlberechtigt waren?

Es ergiebt sich von selbst, daß wir dabei wiederum auf die Verhältnisse der einzelnen Bistümer einzugehen haben. Auch hier aber

---

Diözesansynoden bis ins dreizehnte Jahrhundert ihre Thätigkeit keineswegs auf rein kirchliche Angelegenheiten beschränkten, sondern die gesamte Verwaltung des Bistums in ihren Geschäftskreis zogen (Hinschius III, 586 ff.). Ebenso ist zweifellos, daß ihnen die Befugnis selbständiger Stätigung einer Rechtshandlung, ohne Rücksicht auf das sonst dazu berufene bischöfliche Presbyterium, zustand. Nicht selten erwähnen Urkunden, die ein auf einer Synode vollzogenes Rechtsgeschäft bekunden, die Zustimmung der ganzen Synode. Und ein Beispiel für den Einfluß der Synode auf die Zusammensetzung der Zeugenreihe ist eine hildesheimer Synodalurkunde von 1178 (Hartzheim III, 415; Ort der Handlung ist Hildesheim); hier erscheinen als Zeugen eine Anzahl von Prälaten, aber von Domherren nur der Propst und Dechant, während sonst in Hildesheim die Domherren entschieden vorwiegen. Indessen, und das ist das charakteristische, ein solcher Einfluß der Synode auf die Zusammensetzung der geistlichen Zeugenreihe zeigt sich nur selten. Zahlreich sind die Beispiele, daß trotz der versammelten Synode die Zeugen nicht das Verhältnis ihrer Mitglieder repräsentieren, sondern nach dem überkommenen anderweitigen Maßstab gewählt werden. So hat eine augsburger Urk. v. 1150 (Hund, metrop. Salisb. II, 173), wonach der Bischof in generali capitulo (= Synode, s. Hartzheim III, 477) cum choro maioris ecclesiae ac sex vener. abbatibus ac undecim regularibus praepositis ac innumera multitudine clericorum einen Streit entscheidet, nur vier Domherren, welcher Klasse wir auch sonst regelmäßig in Augsburg begegnen (s. M. Boica, Bd. 23), als geistliche Zeugen. Also auch aus einer größeren Zahl von anwesenden, aus einer Synodalversammlung, wählen die Bischöfe bei der Bestätigung eines Rechtsgeschäfts meist nur solche Personen aus, die sie sonst zuziehen. Vgl. ferner die Synodalurkunden aus Lüttich v. 1124, Miraeus III, 325, wo nur Archidiakonen u. Domherren, aus Tull v. 1117, wo dasselbe Verhältnis, u. v. 1157, wo nur 4 Archidiakonen, Calmet V, preuves p. 156 u. 363. Gerade hier wiegt auch das Domkapitel im bischöfl. Rate vor.

beschränken wir uns auf gewisse Diözesen, und zwar dieselben, für die wir vorhin die Zusammensetzug des bischöflichen Presbyteriums nachgewiesen haben.

Köln.[1]

Der catalogus I. aep. Col. berichtet, Friedrich von Köln sei im Jahre 1099 durch die Prioren gewählt, Gottfried im Jahre 1131 durch die maiores et capitanei.[2] Aber auch diese maiores muß man mit den Prioren gleichsetzen, wie die Erklärung des catalogus III.[3] und die Vergleichung mit den Angaben über die frühere und die folgenden Wahlen ergiebt; die capitanei sind angesehene Laien.[4] Es kann wohl nicht zweifelhaft sein, daß hier wie fortan Prioren nur im engeren Sinne des Wortes zu nehmen ist.

Erscheinen nun diese hiernach unter den Geistlichen als die eigentlichen Wähler, so schließt doch ihre alleinige Erwähnung in der kurzen Notiz natürlich die Teilnahme anderer Kleriker nicht völlig aus. Und in der That erfahren wir denn von einer solchen aus zwei authentischen Berichten über die Wahl von 1151. In einem Briefe an den Papst nennen sich als Wähler: W. decanus, archidiaconi, abbates, prepositi, clerus et honorati et universus populus Col. aecclesie.[6] Und der Papst

---

[1] Hüffer, Forsch. auf d. Gebiete d. franz. u. d. rhein. Kirchenrechts 305, denkt schon bei den filii ecclesiae, welchen ein Erlaß Leo's IX. v. 1052 die Wahl des kölner Erzbischofs zuspricht (Lac. I, 119), an das Domkapitel. Allein der Sprachgebrauch von filii ecclesiae ist ein viel weiterer. Nicht selten werden damit gerade die Laien bezeichnet. So Deusdedit, coll. can. ed. Martinucci, p. 134, lib. I, cp. 201: die Wahl des Bischofs soll stattfinden adunato clero et filiis ecclesiae (vgl. Zöpffel, Papstwahlen 15). Placidus (Migne, patr. tom. 163, S. 652, cp. 81) nennt ebenfalls bezüglich der Bischofswahl die Laien filii ecclesiae. Dann steht der Ausdruck auch für Geistliche und Laien zusammen, wie Jaffé, Bibl. I, 272: aecclesiae filiis, tam monachis quam laicis. Wir sehen, der Erlaß Leo's ist zu allgemein, als daß etwas bestimmtes daraus abzuleiten wäre.

[2] SS. XXIV, 341.

[3] a. O. p. 350. Der cat. III gehört dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts an (a. O. p. 335).

[4] Häufiger bezeichnet capitanei geistliche und weltliche Große zugleich; vgl. die Citate bei Waitz, V.G. V, 409, A. 3 und Chron. reg. ed. Waitz 139, ad a. 1188: capitanei tam de clero quam de ordine laicali. Die Beschränkung auf die weltlichen zeigt auch Chron. reg. 181, ad. a. 1206: a prioribus et capitaneis Colon. satisfactione accepta.

[5] Mit voller Bestimmtheit läßt sich das wenigstens für die Wahl des J. 1274 behaupten. Vgl. Notae Col., SS. XXIV, 363: postulatus est Conradus a solis canonicis mai. eccl. Col., non admissis ceteris prioribus, videl. prepositis, abbatibus et decanis, qui dicebant se electioni pontificis Col. debere interesse.

[6] Jaffé, Bibl. I, 472.

adressiert seine Antwort an: Gu. preposito, F. decano, archidiaconibus. prioribus et universo clero et populo Col. aeccl.[1]

Freilich, ihren Vorzug behalten auch hier die Prioren. Denn die in dem Schreiben der Wähler ausdrücklich genannten vier Dignitäten, deren Träger also doch die vornehmlichen Urheber der Wahl waren, sind solche, aus denen sich im Wesentlichen das Kollegium der Prioren zusammensetzt,[2] und dem entspricht es, wenn der Papst in seiner Antwort nur drei von diesen Dignitäten besonders erwähnt und sie alle in dem generellen Namen priores zusammenfaßt. Erst nach ihnen wird — abgesehen von den Laien — dem universus clerus ein Recht der Mitwirkung zugeschrieben.

Die nächstfolgende Wahl, die von 1156, ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil wir hier zum ersten Male dem Domkapitel, soweit seine Mitglieder nicht zu den Prioren gehörten, begegnen. Der catalogus I.[3] erzählt, Friedrich habe nicht durch kanonische Wahl, sondern durch die Umtriebe seiner Verwandten und die Gunst junger Kleriker — propinquorum factione et juvenum clericorum favore — das Bistum erlangt, während die kanonische Wahl der Prioren, die sich sämmtlich auf Gerhard geeinigt hätten, kassiert worden sei. Die erste Frage ist: wer sind die jungen Kleriker? Die Antwort giebt Otto von Freising.[4] Nach ihm wählten die Pröpste und Äbte Gerhard, die Domherren, die damals gerade ohne Propst und Dechant waren,[5] Friedrich. Es liegt sehr nahe, die beiden Nachrichten zu kombinieren: da wir die Pröpste und Äbte als die Prioren kennen,[6] so werden wir die Domherren mit den jungen Klerikern gleichsetzen und also sagen: der Verfasser des Katalogs hat mit seinem iuvenum clericorum favore die Stimmen der Domherren bezeichnen wollen, die er in Gegensatz gegen die Prioren setzt. Letzteres konnte er um so eher, da der Dompropst und Dechant fehlten. Denn dann blieben von den eigentlich berechtigten Domherren nur die vier bis fünf Dignitäre übrig, die in der Masse der niederen Domherren verschwanden.

---

[1] a. O. p. 481. Dort ist nur der Domdechant genannt, hier auch der Dompropst, und zwar ist hier Walter (vgl. Ennen I, 527: Walter Domdechant, Lac. I, 256: Dompropst) Dompropst geworden. Der erwählte, Arnold, war selbst Dompropst gewesen (Jaffé I, 455), seine Stelle aber, wie wir sehen, zur Zeit jenes Briefes noch nicht besetzt.

[2] Über die Archidiakonen — sämtlich Prioren — s. oben S. 34, A. 2. Es fehlen die Dechanten, die freilich gering an Zahl waren. Auch sonst werden von den Prioren mitunter nur die Pröpste und Äbte genannt, z. B. i. Urk. v. 1167, v. Heinemann, cod. dipl. Anhalt. I, 367.

[3] SS. XXIV, p. 342. [4] Gesta II, 31 (S.-A. p. 158 ff.).

[5] Vgl. Ennen I, 545. [6] Über die Dechanten s. oben A. 2.

Also den Prioren tritt die Gesammtheit der Domherren zum ersten Mal scharf erkennbar gegenüber. Diese wichtige Thatsache erhält noch eine erhöhte Bedeutung dadurch, daß der Streit der Wähler vor den Kaiser kommt. Und zwar entscheidet derselbe nach einer zweimaligen Verhandlung der Sache am Hofe nicht zu Gunsten der Prioren, die wir doch in Köln als die berechtigten Personen kennen gelernt haben, sondern des Domkapitels.[1] Mochten ihn immerhin persönliche Gründe mitbestimmen, so konnte er doch eine solche Entscheidung nicht ohne einen Rechtsgrund treffen. Ein solcher aber war darin gegeben, daß — wie wir sehen werden — weitaus in den meisten deutschen Bistümern das Domkapitel zu der Zeit bereits das Wahlrecht im engeren Sinne besaß;[2] wir werden in der Annahme nicht fehl gehen, daß er sich darauf berufen hat.[3]

Es wäre nun die Frage, ob die folgenden Wahlen nach dieser kaiserlichen Erklärung ihre Gestalt angenommen haben. Leider ist es erst[4] die Wahl von 1205, über welche wir näher unterrichtet sind. Nach der Absetzung Adolfs durch Innocenz III.[5] wählten, wie die

[1] electionem quae a canonicis maioris eccl. facta fuit, validiorem iudicans. Beachte übrigens, wie wenig Wert der Kaiser auf das Wahlrecht der Laien legt; er schweigt von ihnen ganz.

[2] In eben dieser Thatsache lag wohl auch für das kölner Domkapitel der Antrieb zu dem Versuche von 1156. — Speziell von Freising steht es auch fest, daß das Kapitel damals schon die Wahl hatte. Im J. 1128 (v. Meiller, Reg. d. Erzb. v. Salzb., S. 18, N. 107; Meichelbeck I, 1, S. 309) empfiehlt das freisinger Domkapitel dem Erzb. von Salzburg seinen Bischof Heinrich; es beschwert sich zugleich, daß ein gewisser C., confrater noster, alle Kanoniker ad electi sui electionem zwingen wolle, und versichert, quod vero in electionem illius electi nec unus quidem ex fratribus nostris, ut C. asserit, aliquando consenserit.

[3] Möglich ist auch, daß man daneben den Kanon von 1139 für das Wahlrecht des Kapitels angeführt hat.

[4] Ficker, Reinald 32, läßt freilich den Kanzler durch Kapitel und Stadtgemeinde gewählt sein, doch folgt er darin nur der aus dem 14. Jahrhundert herrührenden versio Germ., bei Eccard, corp. hist. I, 999, die ihre Nachricht wohl aus dem falsch verstandenen susceptus a capitaneis et civibus der Chron. reg. 102, ad a. 1159 entnimmt.

Bemerkenswert ist die Urkunde Philipp's von 1174, Ennen I, 570, worin er von der Stadt Köln eine Geldsumme leiht und ihr dafür die Münzgefälle verpfändet. Hier heißt es: omnes prelati ecclesiarum ... promiserunt, quod — im Falle, daß Ph. inzwischen sterben sollte — nulli obedientiam promitterent aut hominium facerent, donec hoc factum nostrum ratum habuerit (eben das versprechen die anwesenden nobiles, die Ministerialen und die magistri parrochiarum). Ist hier auch auf die Wahl selbst kein direkter Bezug genommen, so fällt es doch auf, daß vom Domkapitel gar nicht die Rede ist.

[5] Innocenz trägt (Arnold. Lub. VII, 3; S.-A. p. 259) den Bischöfen von Mainz u. Kamerich u. dem Scholastikus v. S. Gereon auf, eine Neuwahl vornehmen zu

kölner Königschronik erzählt, Klerus und Volk[1] den Propst Bruno von Bonn, indem nur der Dompropst Engelbert und einige Kanoniker von S. Peter (d. i. der Dom) — canonici b. Petri — widersprachen. Hier stimmen also wieder Domherren mit, aber schon der Zusatz b. Petri zu canonici zeigt, daß sie keineswegs die schlechthin zur Wahl berufenen canonici waren.[2] Und die allgemeine Notiz von der Wahl des Klerus dürfen wir wohl nach einer Angabe derselben Quelle zum Jahre 1208 dahin ergänzen, daß dabei in erster Linie an die Prioren zu denken sei.

Das Domkapitel hat so seit dem Versuch von 1156 wohl vollen Anteil, aber nicht das ausschließliche Vorrecht erlangt; ein Verhältnis, das auch noch die nächste Zeit bestehen bleibt. Denn wenn die kölnische Königschronik von Brunos Nachfolger zum Jahre 1208[3] und ebenso von Engelbert zum Jahre 1216[4] berichtet, sie seien durch die Prioren gewählt, so wird man nach dem bisherigen die Nichterwähnung der Domherren nur aus der alten kölnischen Tradition, die Prioren als berechtigt anzusehen, erklären und darum die ersteren nicht ausschließen dürfen. Doch scheinen die Prioren, wie hier, so auch noch bei der nächsten Wahl beteiligt gewesen zu sein.[5]

Dann aber, wir wissen nicht wie, erfolgt ein Umschwung mit der Wahl Konrads im Jahre 1238. Von seiner Wahl ab kann man das Recht des Kapitels, die eigentliche Wahl auszuüben, datieren. Er selber bezeugt in einer Urkunde für sein Domkapitel, er verdanke ihm die Beförderung zum Erzbischof.[6]

---

lassen von denen, ad quos ius electionis noveritis pertinere. Aus dieser unbestimmten Fassung könnte man entnehmen wollen, daß Innocenz sich der Verschiedenheit des Kölner Wählerkreises von dem anderer Bistümer bewußt war. Innocenz nennt die Prioren, Bal. I, 741 (Potth., R. 2443): prioribus et universo clero et populo Col.: sie sollen die päpstlichen Delegierten (s. Arnold a. O.) in der Ausführung ihrer Anträge unterstützen (das geht doch wohl auf die Wahl). Jedoch schreibt er nach der Wahl, Migne, Inn. III. opp., tom. II, 754 (Potth., R. 2630): „capitulo et clero Col.": electionem istius gratam habentes .. confirmamus. — Man wird bei dieser Ungleichmäßigkeit aus den Briefen Innocenz' hier kaum Schlüsse ziehen können.

[1] Chr. reg. 221 ad a. 1205.

[2] In einen Gegensatz gegen die Prioren tritt das Domkapitel als solches hier nicht. Vielmehr scheint eine Anzahl Domherren für Bruno gestimmt zu haben, da nur „quidam" canonici b. Petri auf seiten Engelbert's stehen.

[3] p. 227. [4] p. 237.

[5] Caesar. vita s. Engelb., Böhmer f. II, 320: primores et clerus .. diem electionis prefecerunt .. H. Bonn. prep. consensu unanimi electus est. primores sind doch wohl die Prioren. Ob Cäsarius mit clerus nur das Kapitel oder dieses und die gesamte übrige Geistlichkeit gemeint hat, ist nicht auszumachen.

[6] Lac. II, 143 (1242): capitulum nostrum ... nos in cure pastoralis officium, in archipresulem et in animarum suarum rectorem .. assumpsit.

Freilich erhoben die Prioren noch bei der Wahl von Konrads zweitem Nachfolger im Jahre 1274 Anspruch auf Teilnahme neben dem Kapitel: dicebant — berichten die Notae Col.[1] — se electioni pontificis debere interesse. Doch haben sie, als sie von dem Kapitel zurückgewiesen wurden, so viel wir wissen, keinen eigenen Kandidaten mehr aufgestellt. Auch finden wir nicht, daß ihr Anspruch bei der höheren Instanz[2] Berücksichtigung fand.

Fassen wir zum Schluß das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, so sehen wir am Anfang unserer Periode von den Geistlichen die Prioren im Besitze des Vorrechts an der Wahl; im Jahre 1156 treten die Domherren in ihrer Gesammtheit mit dem Anspruch auf das Wahlrecht in Gegensatz gegen die Prioren; doch vermögen jene die letzteren in der Folge nicht zu verdrängen, sondern nur sich neben ihnen zu behaupten; erst im Jahre 1238 gewinnen sie das ausschließliche Recht der Wahl; ein letzter Versuch der Prioren im Jahre 1274 bleibt ohne Erfolg.

Utrecht.

Für die Kenntnis der geistlichen Wähler in Utrecht besitzen wir drei Quellen. Die erste, für die Wahl von 1150, ist ein Brief König Konrads an den Papst; hier wird der Klerus der Stadt als berechtigt genannt.[3] Die zweite, für die Wahlen von 1150 bis 1198, der egmunder Annalist nennt den Klerus überhaupt.[4] Endlich die dritte, die utrechter Bistumsgeschte,[5] die für die Wahlen von 1196—1227 in Betracht kommt, berichtet von der Wahl allein durch das Domkapitel. Jedoch kann die letztere, die nicht vor 1232 verfaßt ist, erst etwa für die Wahl von 1213 als gleichzeitig gelten, und darum wäre erst seit dieser Zeit die Kapitelswahl sicher garantiert. Wiewohl sich diese auch leicht zurückdatieren ließe, zumal die Angaben des egmunder Annalisten und der Bistumschronik über die Jahre 1196 und 1198 nicht notwendig im

---

[1] S. oben S. 39, A. 5.

[2] Der Papst verwarf sowohl Konrad (A. 1) als auch den mainzer Propst Siegfried, dem der Dompropst seine Stimme gegeben, freilich nicht aus Rücksicht auf den Anspruch der Prioren, dessen er gar nicht gedenkt, wie denn überhaupt in seinem Briefe nur von der Berechtigung des Kapitels die Rede ist, und bestellte jenen Siegfried aus päpstlicher Machtvollkommenheit zum Erzbischof (Ennen III, 72).

[3] Jaffé, Bibl. I, 453. Konrad schreibt, er habe eiusdem urbis clero, honoratis et populo aufgetragen, ut sese electioni future in spiritu concordie prepararent. Warum nur der Stadtklerus genannt wird, ist klar, wenn man sich erinnert, daß in der utrechter Diözese die Häupter der ländlichen Stifter Mitglieder des Domkapitels waren.

[4] Ann. Egm., SS. XVI, z. d. J. [5] SS. XXIII, 407—415.

Widerspruch miteinander zu stehen brauchen. Denn öfter geschieht es, daß die ältere Quelle nur gedankenlos den allgemeinen Ausdruck clerus beibehält.[1]

Lüttich.

Bei der lütticher Wahl von 1121 stellen die Gesta abb. Trud. im allgemeinen zwar Klerus und Volk als berechtigt hin;[2] wo sie aber auf die spezielle Darstellung des Wahlvorgangs kommen, ist nur von dem Domkapitel die Rede;[3] der Äbte wenigstens geschieht in einer Weise Erwähnung, die nicht notwendig auf eine Teilnahme an der Wahl selbst geht.[4]

Dasselbe Verhältnis wie hier zeigt sich nach dem Berichte der vita Alberti noch bei der nächsten Wahl, über die wir näher unterrichtet sind, der von 1191: aus dem weiteren Kreis des „Klerus“[5] tritt als

---

[1] Vgl. Helmold II, 1 und Arnold v. Lüb. I, 13.

[2] Im J. 1119 machte der Archidiakon Alexander (vgl. Giesebrecht III, 920) einen vergeblichen Versuch, das Bistum zu erhalten. Jetzt, im J. 1121, versuchte er es von neuem. Von dem ihm verbündeten Herzog von Löwen sagen die Gesta, a. O. p. 302: clerum et populum ei pacificare satagit.

[3] Die Gesta fahren fort: et in pleno conventu capituli reformat ei assensum electionis. Zunächst ist das reformat offenbar mit Bezug auf Alexander's Versuch im J. 1119 gesagt, und weiter steht assensus gewiß nur, weil der Herzog materiell als der eigentlich thätige aufgefaßt ist. So können wir übersetzen: er ließ Alexander in voller Kapitelsversammlung wählen. — Dem Erzbischof war die Wahl Alexander's nicht recht; er berief deshalb die „Alexandriner“ zu sich. Wer sind nun diese Alexandriner? Der Erzbischof nennt zuerst: capita ecclesiae s. Lamberti, d. h. also die vornehmsten Domherren. Weiter sagt er zu den „Alexandrinern“: ducem Lovan. *in capitulum vestrum* introduxistis et cum eo, immo per eum et propter eum electionem fecistis. Die „Alexandriner“ sind danach die Domherren, und diese haben auch die Wahl vollzogen. Der Verfasser der Gesta hebt dann noch aus den Anhängern Alex.'s 3 Archidiakone und den Dechanten Seifried, aus denen des Erzbischofs den Dompropst, einen Archidiakon, den Scholaster, den Propst Reimbold von S. Johann, et alii nonnulli cum abbatibus hervor. Es bleibt uns hier nur der Nachweis, daß Seifried und Reimbold Domherren sind. Was den letzteren angeht, so begegnet i. Urk. v. 1131, Miraeus I, 92, ein Domherr seines Namens, und 1171, Piot I, 118, u. 1182, Miraeus I, 190 sind seine Nachfolger in der Propstei v. S. Johann Domherren; er war es also auch wohl. Ein Domdechant Seifried kommt erst i. Urk. v. 1125, Miraeus III, 327, vor, während 1124 noch Heinrich Domdechant ist, Miraeus I, 276. Diesen Widerspruch darf man wohl durch die Annahme ausgleichen, daß der Verfasser aus der Anschauung der späteren Zeit Seifried als Dechant bezeichnet hat; bevor er die Dekanei erhielt, war er aber gewiß auch schon Domherr.

[4] Es heißt von ihnen: sie standen auf Seiten des Erzbischofs (s. A. 3).

[5] Die vita, SS. XXV, 139, nennt zunächst als Wähler des einen Kandidaten die Archidiakonen, den Klerus und das Volk der Bischofsstadt und die Großen

eigentlich maßgebender Faktor das Domkapitel hervor.[1] Nach der Darstellung Gisleberts[2] dagegen erscheint bereits das letztere als ausschließlich berechtigt.

Trier.

Über die trierer Bischofswahlen besitzen wir eine fortlaufende Reihe von Nachrichten in den verschiedenen Abschnitten der Gesta Trev. Nähere Angaben über den Wählerkreis erhalten wir für die Jahre 1131,[3] 1169,[4] 1183,[5] 1242 und 1259.[6] Von dem erstgenannten Jahre an erscheinen hier von den geistlichen[7] Wählern nur die Domherren als be-

---

des Landes, als Wähler des andern den Grafen v. Hennegau. Später (p. 142) giebt sie dann zu, auch 4 oder 5 Domherren hätten den zweiten gewählt; er hatte also auch geistliche Wähler.

[1] Wo die vita auf die Verhandlungen der streitenden Parteien vor dem Kaiser kommt, werden bei der Frage, welcher der beiden erwählten das bessere Recht habe, nur die Stimmen der Domherren gezählt. Und als der Kaiser beide verwirft und einen dritten nennt, bemüht er sich nur um die Zustimmung der Domherren zu dessen Erhebung.

[2] Chron. Han. (SS. XXI) f. 78 u. 87 b (die Wahl von 1193). Gislebert schreibt nur 12—15 Jahre später als die gleichzeitige vita.

[3] Gesta Alberonis, SS. VIII, 248. Die personae Trev. ecclesiae berichten dem Papst über die Wahl. Sie sagen: plerique *fratres* nostri, und entschuldigen sich, quod ad electionem non plures *fratres* vocavimus. Als einen aus ihrer Mitte nennen sie den Propst von S. Paulin (ohne Namen). Der ist aber wenigstens 1125 (Beyer I, 512) Domherr. Balderich nennt weiter noch (cap. 11) den Propst Bruno v. Koblenz. Dieser ist Domherr nach SS. VIII, 199: Bruno eccl. Trev. canonicus. Wir haben es also nur mit Domherren zu thun. — In Urk. v. 1137, Beyer I, 550, werden als persone mai. eccl. genannt: Propst, Dechant, 1 Archidiakon, Scholaster, Kantor.

[4] Bei der Wahl des J. 1169 sind nach den Gesta Trev., SS. XXIV, 382 primores tam cleri quam populi die Wähler. Mit primores cleri („angesehene Geistliche") können entweder geradezu die Domherren oder aber Prälaten gemeint sein. Die Rücksicht auf die Wahl v. 1131 nötigt, im letzteren Falle nur an die Prälaten des Domkapitels zu denken und die Nichterwähnung der niederen Domherren aus einem bereits mehrfach erörterten Prinzipe zu erklären (s. oben Kap. I, S. 14). Auch in Urkunden ist bei praelati eccl. Trev. mitunter nur an die des Domkapitels gedacht, z. B. Beyer I, 677 (1159): Dompropst, -dechant, 3 archidiaconi.

[5] SS. XXIV, 383: convenerunt canonici maioris aecclesie cum prelatis, ut deliberarent, quem eligerent. Maxima autem pars cleri in personam Rudolfi consensit. Auch hier (vgl. A. 4) darf man in den prelati nur solche des Domkapitels sehen.

[6] SS. XXIV, 405 u. 415. An der letzten Stelle heißt es: convenientibus ecclesie Trev. prelatis et canonicis, ad quos ius electionis . . . dinoscitur pertinere. Über prelati s. d. vorigen Anm.

[7] Übrigens ist es interessant, an diesen Nachrichten das allmähliche Verschwinden der Mitwirkung der Laien zu beobachten.

teiligt. Eine Ergäuzung unserer Kenntnis liefern uns jedoch für die Jahre 1131 und 1183 zwei Papstbriefe. Der erste, in dem Innocenz II. die Konsekration des ihm genehmen Kandidaten (Alberos) anzeigt, nennt die Äbte und den Klerus,[1] der andere, von Klemens III.,[2] das Kapitel und den gesammten Klerus. Bis dahin, und nach einer Nachricht zum Jahre 1203[3] auch noch weiter, scheint man also an einer gewissen Berechtigung des gesammten Klerus festgehalten zu haben.

Hildesheim.

Wie wir es in Lüttich und Trier bemerkt haben, so steht auch in Hildesheim das Vorrecht des Domkapitels vom Anfang unserer Periode an fest. Doch erhält sich daneben noch eine Zeit lang eine Mitwirkung von Seiten des Gesammtklerus. So nennt zum Jahre 1119 der Erzbischof von Mainz nur die Domherren als Wähler,[4] P. Kalixt II. dagegen noch Klerus und Volk.[5] Wie der letztere spricht auch das chron. Hild. zu den Jahren 1130 und 1190 von dem „Klerus".[6] Zu dem Jahre 1199 berichtet dieselbe Quelle sodann von dem communis et canonicus tocius capituli et cleri consensus,[7] während wir aus einem Briefe Innocenz III.[8] nur von einer Thätigkeit des Kapitels erfahren. Die sehr ausführlichen Nachrichten aber, die wir über die Wahl von 1221 besitzen,[9] lassen sämmtlich von geistlichen Wählern nur die Domherren als berechtigt erscheinen.

Viertes Kapitel.

Parallelismus zwischen Konsensrecht und Vorrecht an der Wahl.

Haben wir mit den obigen Ausführungen die Antwort auf unsere erste Frage, nach der Zusammensetzung des Kreises der geistlichen Wähler, gegeben, so fragen wir jetzt weiter nach dem Verhältnis desselben zu dem bischöflichen Presbyterium.

---

[1] Beyer I, 530.

[2] Beyer II, 130. Es entspricht der allgemeinen Haltung der Päpste (s. Kap. I), wenn hier die Erwähnung der Äbte fortfällt. — Der Brief ist von 1189.

[3] Günther II, 79. König Philipp schließt mit den Prälaten, Klerikern, Äbten, Ministerialen und Bürgern von Trier ein Bündnis, in dem sie sich für den Fall von Erzb. Johann's Tode verpflichten, quod nunquam aliquem sibi constituent, nisi qui fidelis nobis fuerit.

[4] Jaffé, Bibl. III, 381.

[5] Sudendorf, Reg. III, 51.

[6] SS. VII, 855 u. 858.

[7] a. O. p. 859.

[8] Bal. I, 368; Potth., R. 691.

[9] S. oben Kap. I, S. 13, A. 1.

Indem wir die beiden Kreise mit einander vergleichen, ergiebt sich auf den ersten Blick zunächst soviel, daß nur von einer Übereinstimmung der bevorzugten Wähler mit dem Kreise der konsensberechtigten Personen die Rede sein kann.

Eine andere gemeinsame Eigenschaft von wenigstens vier[1] der behandelten Bistümer ist die, daß, während im bischöflichen Rate regelmäßig auch Äbte erscheinen, sie mit den übrigen Mitgliedern desselben bei der Wahl nicht gleichberechtigt sind.[2] Es erklärt sich das wohl daraus, daß sie einem andern ordo angehörten. Wurden sie auch zur bischöflichen Verwaltung zugezogen, so mochte man bei dem wichtigsten Akte, zu dem der Diözesanklerus berufen war, der Bestellung seines Bischofs, der Weltgeistlichkeit doch ein Vorrecht lassen.[3]

Sehen wir aber von den Äbten ab, so ist die Übereinstimmung evident.

In Köln wird im zwölften Jahrhundert das bischöfliche Presbyterium von den sog. Prioren gebildet. Eben diese finden wir aber auch im Besitze des Vorrechts an der Wahl. Dann versucht das Domkapitel, den Prioren ihre Stellung streitig zu machen: 1156 nimmt es zum ersten Mal als ganzes an der Wahl Teil; 1179 wird zum ersten Mal der consensus capituli erwähnt. Die nächste Zeit jedoch bleibt es den Prioren nur gleichberechtigt. Seit dem Jahre 1238 aber gewinnt es das ausschließliche Wahlrecht und verdrängt seit der Mitte desselben Jahrhunderts die Prioren allmählich auch von der bischöflichen Verwaltung.

In Lüttich, Trier, Hildesheim dagegen sehen wir schon am Anfang unserer Periode die Domherren gleicherweise im Besitze des Konsensrechtes wie des Vorrechts an der Wahl.

---

[1] In Köln werden als die bevorzugten Wähler die Prioren genannt, zu denen auch Äbte gehörten. Ob die letzteren in demselben Akte wie die Weltgeistlichen unter den Prioren ihr Recht ausgeübt haben, muß unentschieden bleiben.

[2] Wo wir genauere Angaben über die Teilnahme der Äbte an der Wahl haben, erscheinen sie, abgesehen von dem zweifelhaften Falle mit Köln (s. A. 1), immer als eine minderberechtigte Klasse. Vgl. den Brief des Domkapitels von Chartres über die Wahl v. 1149 (Du Chesne IV, 498): convenimus in capitulum .. elegimus .. in episcopum .. Galenum .. id ipsum approbantibus viris religiosis abbatibus qui praesentes erant omnique applaudente populo. Auch Innocenz II. wagte ja nicht, ihnen gleiches Recht mit den Domherren zu geben.

[3] Zum Prinzipe vgl. das Privileg des Bisch. Bertold v. Passau für sein Domkapitel v. 1252 (Hansiz I, 391): die Archidiakonate sollen an Domherren gegeben werden, nisi sunt in cathedra pro canonicis monachi vel etiam regulares, cum sit absurdum et res pestifera, ut maior debeat subesse minori vel minor debeat suum iudicare praelatum.

Nicht ganz so klar sind die Verhältnisse in Utrecht. Dort glaubten wir annehmen zu müssen, daß neben den Domherren noch die Dechanten der städtischen Stifter Anteil am bischöflichen Rate besaßen. Seit etwa dem Ende des zwölften Jahrhunderts wenigstens sind aber nachweisbar nur die ersteren die bei der Wahl bevorrechteten. Nun wäre es möglich, daß in der Zeit vorher jene Dechanten gleiches Recht mit ihnen an der Wahl gehabt hätten. Mag das jedoch auch nicht der Fall gewesen sein, bedeutend ist der Unterschied zwischen den beiden Kreisen bei der geringen Zahl der Dechanten jedenfalls nicht.

Bei den andern deutschen Bistümern, auf die wir hier nicht mehr eingehen können, beobachten wir, soweit unsere Quellen reichen, dieselbe Erscheinung, die wir eben wahrnahmen: wie in den meisten Diözesen das Domkapitel im bischöflichen Rate eine vorwiegende Stellung einnimmt, so finden wir es auch in dem Besitze des Vorrechts an der Wahl.[1]

So erhalten wir einen Parallelismus zwischen dem Kreise der konsensberechtigten und dem Kreise der zu einem Vorrecht an der Wahl berufenen Kleriker, aus dem wir eine doppelte Folgerung ziehen.

1) Wir haben die Mittel der Macht und des Ansehens kennen gelernt, durch die der Eintritt in das bischöfliche Presbyterium erreicht wurde. Damit aber haben wir zugleich die Gesichtspunkte gewonnen, nach denen sich jener engere Wählerkreis bildete. Darin daß das Domkapitel die Summe der Macht und des Ansehens innerhalb des Diözesanklerus in sich zu konzentriren gewußt hat, liegt der Entstehungsgrund ebensowohl für das Vorrecht und damit das ausschließliche Wahlrecht wie für das Konsensrecht desselben.

2) Wenn im einzelnen Falle unsere Nachrichten über den Kreis der bevorzugten geistlichen Wähler nicht ausreichen, so dürfen wir sie wohl durch die fast nirgends fehlenden Nachrichten über das bischöfliche Presbyterium ergänzen.[2]

---

[1] Nur sind unsere Nachrichten über den Wählerkreis weniger zahlreich als die über das bisch. Presbyterium.

[2] Z. B. ergeben die Zeugenreihen der metzer Urkunden (Calmet passim), daß dort das bischöfliche Presbyterium aus Archidiakonen, Domherren und einigen Äbten bestand. Die Archidiakonen aber waren Domherren (s. c. 8. X. III, 10). Obwohl wir nun aus dem Anfange unserer Periode über den Wählerkreis in Metz keine Nachrichten besitzen, können wir doch ohne Schwierigkeit schließen, daß das Domkapitel hier das Vorrecht an der Wahl hatte.

Exkurs.

Wir haben oben ein Schreiben Alexanders III. an die Bremer Domherren in die Diskussion gezogen, für welches wir noch eine nähere Datierung zu geben versprachen. Das Schreiben lautet:[1]

. . Relatum est auribus nostris, quod cum laici quidam et clerici electioni antistitis vestri se ipsos indiscrete aliquando interponant, non potest eo modo quo debet ipsa interdum electio celebrari. Ideoque quorum sit electio, scripto nobis (vobis?) quesistis intimari. Presentibus ergo literis innotescat, quod licet in electione pontificis favor principis debeat assensusque requiri, ad electionem tamen laici admitti non debent. Sed electio est per canonicos ecclesiae cathedralis et religiosos viros, qui in civitate sunt et diocesi, celebranda. Nec tamen ita hoc dicimus, quod religiosorum contradictio canonicorum votis debeat prevalere, nisi forte electioni aut electo impedimentum manifestum et canonicum obviaret. Si ergo laici se voluerint immiscere, illius canonis memores existentes, in quo dicitur: docendus est populus, non sequendus, illis exclusis in electione concorditer et canonice procedatis. Datum Tusculani, III. kalendas Julii.

Lappenberg[2] setzt das Schreiben in das Jahr 1169 mit Rücksicht auf die Wahl nach Erzbischof Hartwichs Tode (11. Okt. 1168). Jaffé, Reg. Pontif. N. 8799 weist es dem Jahre 1180 zu.[3]

Für Jaffé ist jedenfalls der Ausstellungsort maßgebend gewesen. Alexander III. residierte nachweislich in Tusculanum weder 1169, 1170 noch 1178 und 1179, in welche Jahre die nächsten Wahlbewegungen fallen, sondern erst 1180. Jedoch scheint mir dies Jahr der historischen Verhältnisse wegen nicht zulässig zu sein.

Nach dem Schreiben haben sich bei der letzten Wahl vornehmlich Laien unbefugt eingemischt; jetzt soll mit Ausschluß der Laien eine neue Wahl vorgenommen werden.

. Nun war im Winter 1179/80 der Bischof Siegfried von Brandenburg zum Erzbischof erwählt. Am 13. April erschien er auf dem Reichstag zu Gelnhausen, wo in Gegenwart zweier Kardinäle seine Trans-

---

[1] Lappenberg I, 215. [2] S. Anm. 1.

[3] Seltsamerweise behauptet Dehio, d. Erzbist. Hamburg-Bremen II, Anm., S. 18, Jaffé setze das Schreiben auf 1179. — Hinschius II, 566, A. 4 nimmt keine Notiz von Jaffé's Datierung.

[4] Von den clerici, die am Anfang des Briefs genannt werden, ist am Schluß nicht mehr die Rede. Es wird übrigens an die Chorherren von Hamburg (Lappenberg I, 321) oder von S. Willehad (Ehmck I, 193) zu denken sein.

lation von Brandenburg nach Bremen vollzogen wurde. Darauf begab er sich, mit dem Pallium geschmückt, unter Begleitung der päpstlichen Legaten zu seinem Bischofssitz.[1]

Unmöglich ist es, daß Alexander, nachdem er Siegfried in so feierlicher Weise bestätigt hatte, zwei Monate darauf das angeführte Schreiben an das bremer Kapitel senden konnte.

Dagegen läßt es sich sehr wohl in die Ereignisse nach dem Tode Hartwichs (11. Okt. 1168) einreihen. Die Wahl der Bremer, aus der eben jener Siegfried (damals noch nicht Bischof von Brandenburg) und Otbert hervorgingen, wurde durch einen Laien — Heinrich den Löwen — umgestoßen; er setzte die Erhebung Balduins durch; die Wahl konnte so in der That nicht der Ordnung gemäß stattfinden. Nun residierte allerdings, wie bemerkt, Alexander 1169 und 1170 nicht in Tusculanum, wohl aber im Jahre 1171. Und da wir anderweitig[2] wissen, wie ungern Siegfried die erhoffte Würde aufgab, so mochten auch in Bremen selbst die strengkirchlichen Elemente Balduin noch längere Zeit Widerstand entgegenzusetzen suchen.[3] Es war ja die Zeit des Schismas, wo jeder Alexandriner glaubte, mit dem schismatischen Papste würden auch die im Schisma erhobenen Bischöfe fallen. Sie erbaten sich daher eine Instruktion für eine neue Wahl, um Balduin einen andern, vermutlich wiederum Siegfried, entgegenzusetzen.

Keinen Anstoß möchte ich daran nehmen, daß Alexander dem princeps den assensus zugesteht; diese billige Konzession konnte er selbst in der Zeit des Schismas gewähren.[4]

Darum ist es mir wahrscheinlich, daß das Schreiben in das Jahr 1171 gehört.

---

[1] Ann. Pegav. ad a. 1180, SS. XVI, 263 u. 264. Vgl. Dehio a. O. S. 98.

[2] Aus einem undatierten Briefe Siegfried's bei Sudendorf, Reg. I, 81, wohl aus d. J. 1169 oder 1170.

[3] Vgl. die Thatsachen bei Dehio, a. O. S. 91, die auf einen feindlichen Gegensatz von Mitgliedern der bremer Kirche gegen Heinrich d. L. und seinen Erzbischof Balduin hinzuweisen scheinen.

[4] Den assensus principis forderte ja auch das kanonische Recht (s. die Di. LXIII).

Inhalt.

Seite

Einleitung 1
Erstes Kapitel. Die Entwickelung des kirchlichen Rechts 2
Zweites Kapitel. Die Umbildung des bischöflichen Presbyteriums . . . 17
§ 1. Die Zeit vor dem zwölften Jahrhundert 17
§ 2. Aus welchen Quellen läßt sich die Zusammensetzung des bischöflichen Presbyteriums im zwölften Jahrhundert bestimmen? 19
§ 3. Das bischöfliche Presbyterium in den Diözesen Köln, Utrecht, Lüttich, Trier, Hildesheim 23
§ 4. Die Gründe für die Entstehung des Konsensrechtes der Domkapitel 31
§ 5. Das Konsensrecht der Subdiakonen 34
Drittes Kapitel. Die geistlichen Wähler in den Diözesen Köln, Utrecht, Lüttich, Trier, Hildesheim 38
Viertes Kapitel. Parallelismus zwischen Konsensrecht und Vorrecht an der Wahl 46
Exkurs 49

In unserem Verlage ist soeben erschienen:

BONIFAZ UND LUL.

Ihre angelsächsischen Korrespondenten.
Erzbischof Luls Leben.

Von

Heinrich Hahn.

gr. 8. geh. Preis ℳ 10.—

Die Bonifazische Briefsammlung besteht grösstentheils aus Briefen von Landsleuten des Bonifaz und Lul. Ueber das Leben derselben war man bisher wenig unterrichtet. Erst durch Beleuchtung ihrer Persönlichkeiten bekommt man einen Begriff von dem Werth der Korrespondenz und von dem Einfluss angelsächsischer Kultur und Glaubensrichtung auf die germanische kirchliche Entwicklung. Auf Aldhelmscher Grundlage ruht der Bildungsgang des Bonifaz. In dem Leben Berhtwalds offenbart sich der mächtige Einfluss Roms auf die germanischen Völker. Die Frauenbriefe zeigen uns die schrankenlose Verehrung der höher gestellten angelsächsischen Frauen für den Apostel und dessen Anziehungskraft. Der Verkehr mit König Aethelbald von Mercia und mit einer Reihe von Erzbischöfen von Canterbury belehrt uns, wo der politische und kirchliche Schwerpunkt Britanniens damals ruhte, der mit Ecgbert von York und einigen seiner Landsleute, dass unter Bedas Anregung der Schwerpunkt der Bildung vom Süden nach Northumbrien sich verlegte. — Der erste Abschnitt ist Bonifaz, der zweite Lul gewidmet. Dessen Jugendgeschichte, Dichtergabe, Wirksamkeit für Hersfeld empfängt ebenso neue Beleuchtung, wie die Persönlichkeit des Erzbischof Koaena-Aelbert von York. Ein chronologisches Brief- und Namensverzeichniss erleichtert den Gebrauch des Buches.

LEIPZIG, Juni 1883. **Veit & Comp.**

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

21Jul'58HK	
REC'D LD	
SEP 16 1958	

LD 21A–50m-8,'57
(C8481s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

YC148210

M307012

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY